



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 14.05.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.04.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Neubau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Auswahl einer Beschaffungsvariante nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- 5 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2024
- 6 Bericht zum Stand der Grundsteuerreform
- 7 Smart City Beckum – Sachstandsbericht
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.04.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 02.05.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Neubau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Auswahl einer Beschaffungsvariante nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
14.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Vorhaben „Neubau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum“ wird auf Basis der nach der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (siehe Anlage zur Vorlage) wirtschaftlichsten Beschaffungsvariante „Eigenregie/GU-Vergabe“ realisiert. Hierfür sind die erforderlichen Schritte durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Für den Neubau der Feuer- und Rettungswache muss in der Variante „Eigenregie/GU-Vergabe“ mit einer Gesamtinvestition von rund 48.900.000 Euro zuzüglich eines „Risikoansatzes“ von rund 4.300.000 Euro – mithin rund 53.200.000 Euro – gerechnet werden. (siehe Folie 23 der Anlage zur Vorlage). Auf die in dieser Kostenberechnung nicht enthaltenen Positionen (siehe Folie 6 der Anlage zur Vorlage) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Auszahlungen und ihre Zeitpunkte liegen in den Jahren 2024 bis 2030. Sie sind entsprechend des Rahmenterminplanes bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 zu berücksichtigen.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2024 sind bei der Investitionsmaßnahme 00050041 – Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – folgende Ansätze gebildet:

2024:.....	1.000.000 Euro
2025:.....	1.100.000 Euro
2026:.....	1.100.000 Euro
2027:.....	1.100.000 Euro
2028:.....	1.100.000 Euro
2029:.....	1.100.000 Euro
2023:.....	700.000 Euro

Die Ansätze für die Jahre 2025 bis 2030 sind mit einer Verpflichtungsermächtigung hinterlegt.

Die Ansatzbildung für die Jahre 2025 bis 2030 ist entsprechend des Rahmenterminplanes bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 fortzuschreiben.

Erläuterungen:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschloss am 27.09.2023 mehrheitlich wie folgt.

1. Als Grundlage für die weiteren Planungen wird das Raum- und Flächenprogramm (gemäß Anlagen 3 bis 5 zur Vorlage) in der Variante „Verwaltungsvorschlag“ beschlossen. Der in der Anlage „Außenanlagen“ dargestellte Flächenbedarf wird um den erforderlichen Flächenansatz zur Realisierung einer Mehrzweckhalle erweitert.
2. Auf Grundlage des Raum- und Flächenprogramms in der Variante „Verwaltungsvorschlag“ sind die Beschaffungsvarianten „Einzelvergaben Planen und Bauen“, „Paketvergabe Planen und Bauen“, „Vergabe Totalunternehmer“ und „ÖPP-Modell“, insbesondere mit ihren finanziellen Auswirkungen, gegenüberzustellen und den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.“

Ferner beschloss der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 30.01.2024 einstimmig wie folgt:

„Als Grundlage für die weiteren Planungen zum Neubau der Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum wird das Vergabeverfahren für eine Generalplanung entsprechend der aus der als Anlage zur Vorlage beigefügten Konzeption zum weiteren Vorgehen beschlossen.“

Damit war die in der Beschlussfassung am 27.09.2023 benannte Beschaffungsvariante „Vergabe Totalunternehmer“ nicht in die weitere Gegenüberstellung der Beschaffungsvarianten einzubeziehen.

Auf Basis der Beschlüsse gilt es zu analysieren und zu bewerten, welche Art der Beschaffung für den Neubau der Feuer und Rettungswache das vorteilhafteste Szenario in Bezug auf Effizienz und Rentabilität darstellt.

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse hat die beauftragte Reichel Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement mbH eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Beschaffungsvarianten „Eigenregie/Einzelvergabe“, „Eigenregie/GU-Vergabe“ und „Investorenmodell (Public Private Partnership, PPP)“ erstellt. Eine grundsätzliche Erläuterung der Unterschiede der 3 untersuchten Beschaffungsvarianten ist der Anlage zur Vorlage, Folien 9 bis 20, zu entnehmen.

Ausgehend von den ermittelten Rahmenterminplänen für die Beschaffungsvarianten, Folien 12 bis 14 der Anlage zur Vorlage, und den ermittelten Mittelbedarfen, Folien 23 bis 26 der Anlage zur Vorlage, wurden Kapitalwertberechnungen, Seiten 27 bis 32 der Anlage zur Vorlage, durchgeführt. Die Ermittlung der Kapitalwerte dient zum Vergleich von Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgeführt werden. Wirtschaftlich vorteilhaft ist die Beschaffungsvariante mit dem geringsten Kapitalwert.

Die Kapitalwerte der 3 Beschaffungsvarianten betragen in der Rangfolge:

1. Eigenregie/GU-Vergabe:.....-62.592.267 Euro
2. Investorenmodell (Public Private Partnership, 4,0 %, PPP):-63.876.864 Euro
3. Eigenregie/Einzelvergabe:.....-69.101.845 Euro
4. Investorenmodell (Public Private Partnership 5,2 %.....-72.738.485 Euro

Die Beschaffungsvariante „Investorenmodell (Public Private Partnership 5,2 %, PPP)“ wurde aufgrund des ermittelten Kapitalwertes im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die verbleibenden ermittelten Kapitalwerte wurden im Anschluss einer Sensitivitäts-/Szenarioanalyse, Folien 33 bis 37 der Anlage zur Vorlage, unterzogen. Es wurde jeweils ermittelt, wie sich die Veränderung der angenommenen Eingangsparmeter auf den Kapitalwert auswirkt. Im Ergebnis der Sensitivitäts-/Szenarioanalyse zeigt sich die Beschaffungsvariante „Eigenregie/GU-Vergabe als (weiterhin) wirtschaftlichste Variante.

Abschließend wurden die ermittelten Kapitalwerte in einer Nutzwertanalyse, Folien 38 bis 42 der Anlage zur Vorlage, um weitere Faktoren (zum Beispiel Kosten & Kostensicherheit) ergänzt, um die insgesamt vorteilhafteste Beschaffungsvariante zu ermitteln. Insgesamt vorteilhaft ist die Beschaffungsvariante mit dem höchsten Punktwert.

Hiernach ergibt sich folgende Rangfolge der 3 Beschaffungsvarianten:

1. Eigenregie/GU-Vergabe 4,54 Punkte
2. Investorenmodell (Public Private Partnership 4,0%, PPP) 3,82 Punkte
3. Eigenregie/Einzelvergabe 2,99 Punkte

Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann im Detail der Folie 41 der Anlage zur Vorlage entnommen werden. Die Beschaffungsvariante „Eigenregie/GU-Vergabe“ ist die insgesamt vorteilhafteste Beschaffungsvariante und sollte Grundlage für die weitere Umsetzung sein.

Folglich ergibt sich die unter Finanzierung dargestellte Veranschlagungsnotwendigkeit beginnend mit dem Haushalt 2025.

Vertreter der Reichel Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement mbH werden die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 14.05.2024 vorstellen und zur Beantwortung von aufkommenden Fragen zur Verfügung stehen.

Weitere Vorgehensweise bei Annahme der empfohlenen Beschlussfassung in Erweiterung des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 31.01.2024

Mit dem formalen Vergabeverfahren für einen Generalplaner, der die Planungsleistungen, ausgenommen gutachterlicher Tätigkeiten, für die Architektur, die technische Gebäudeausstattung und die Statik vereint, soll zeitnah im Anschluss der Beschlussvorlage begonnen werden. Dieses ist bislang durch die Reichel Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement mbH und die Verwaltung vorbereitet worden.

Die Vergabe soll in einem 2-stufigen Verfahren erfolgen. Der 1. Teil dieses Verfahrens beinhaltet eine Bewerbungsphase für das Verfahren, danach erfolgt die Angebotserstellung. Bei Ausschreibung dieser Leistung im Sommer 2024 kann mit einer Beauftragung eines Generalplaners im 2. Quartal 2025 gerechnet werden.

Nach Fertigstellung eines Entwurfs mit vertiefter Kostenberechnung durch das Planungsteam soll eine Vorstellung der Ergebnisse des Planungsprozesses im 3. Quartal 2026 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.

Die Ergebnisse des Planungsprozesses werden Bestandteil der anschließend zu erstellen den funktionalen Leistungsbeschreibung. Eine funktionale Leistungsbeschreibung beschreibt die Anforderungen an die Funktion einer zu erbringenden Leistung.

Diese funktionale Leistungsbeschreibung ist die Grundlage für die Ausschreibung des Generalunternehmers. Zur konkreten Baudurchführung, zu Baustoffen und Materialien werden hierin Rahmenbedingungen vorgegeben.

Die Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibung ist ein Meilenstein für das Projekt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung für den Generalplaner ist für das 4. Quartal 2026 geplant.

Der Generalunternehmer plant und errichtet das gesamte Gebäude vom Rohbau über die Gebäudehülle bis zum Innenausbau auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung einschließlich der Aufstellung einer Ausführungsplanung auf Basis der vom Generalplaner erbrachten Leistungen.

Erforderliche und angemessene Fristen für die Angebotsabgaben regelt die jeweilige Vergabeverordnung. Nach Auswertung der Angebote sowie Prüfung der Unterlagen durch die Örtliche Rechnungsprüfung soll eine Beauftragung des Generalunternehmers voraussichtlich zum 3. Quartal 2027 erfolgen.

Im Anschluss beginnt der Generalunternehmer mit den notwendigen Planungsschritten und der anschließenden Umsetzung.

Die Übergabe der Immobilie ist für das Ende des Jahres 2030 vorgesehen.

Die zuvor genannten Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Fachbereich Stadtentwicklung, sodass diese in den Planungs- und Entscheidungsprozess einbezogen sind.

Über die weiteren Planungen wird fortlaufend berichtet.

Anlage(n):

Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Reichel Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement mbH

TOP Ö 4

REICHEL Ingenieurgesellschaft
für Projektmanagement mbH



Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung





TOP

1. Grundlagen
 - MBS / Beschluss „Generalplanung“
 - Beschaffungsvarianten
2. Struktur der Beschaffungsvarianten und Schnittstellen
3. Grundlagen und Vorläufige Ergebnisdarstellung
 - Risikoanalyse
 - Rechnerische Darstellung Varianten
 - Betrachtung verschiedener Szenarien
 - Nutzwertanalyse
4. Gesamtergebnis
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Grundlagen der Vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Beschlussfassung zur Vorlage 2024/0022 im Haupt-, Finanz- und Dienstleistungsausschuss 30.01.2024:

Beschaffung der Planung wird in der Variante „Generalplaner (GP)“ beschlossen.

Die Beschaffung der Bauleistungen wird in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung untersucht in den Varianten Eigenrealisierung in Einzelvergabe, Eigenrealisierung Generalunternehmer (GU) und ÖPP-Modell.

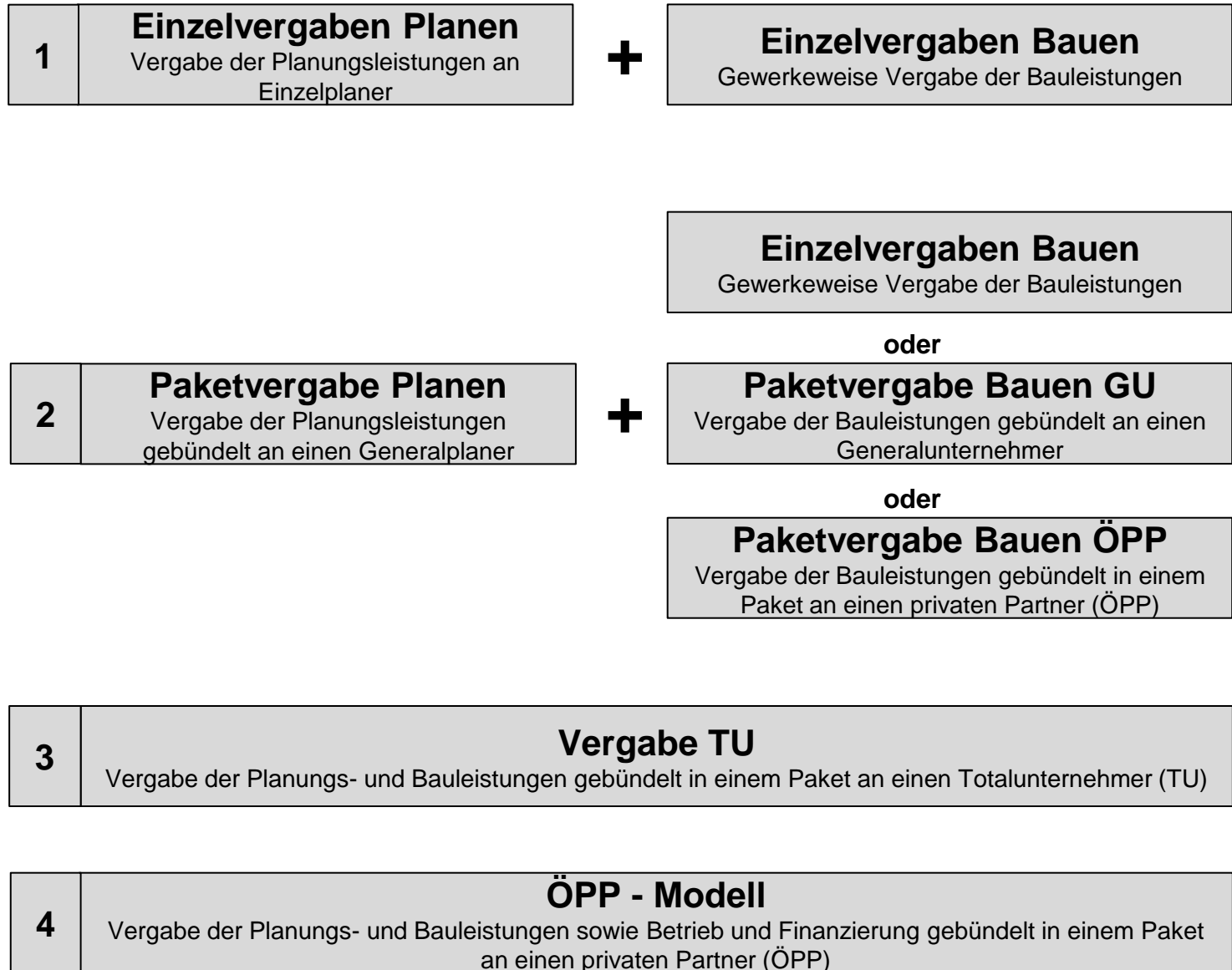
Das VgV-Verfahren für die Vergabe der Generalplanerleistungen befindet sich, teils parallel zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, in Vorbereitung.

Generalplanung

- ✓ **Parallelität** / Wechselwirkung zur **Bauleitplanung möglich**
- ✓ Paketbildungen GP (Planen) = weniger Einzelverträge = **geringerer Verwaltungsaufwand**
- ✓ **Reduziertere Schnittstellen** / Vergaben / Vertragspartner im Vergleich zur Einzelvergabe
- ✓ **Kontroll-/Steuerungsmöglichkeit AG** bis Vergabe Bauleistungen
- ✓ Ausgestaltung für verschiedene Ausführungsvarianten möglich (FLB, Leitdetails für GU, Einzelvergaben für Einzelgewerke, ...)



Mögliche Beschaffungsvarianten



Zu untersuchende Beschaffungsvarianten

1 **Einzelvergaben Planen**
Vergabe der Planungsleistungen an Einzelplaner

+

Einzelvergaben Bauen
Gewerkeweise Vergabe der Bauleistungen

Einzelvergaben Bauen
Gewerkeweise Vergabe der Bauleistungen

oder

Paketvergabe Bauen GU
Vergabe der Bauleistungen gebündelt an einen Generalunternehmer

oder

Paketvergabe Bauen ÖPP
Vergabe der Bauleistungen gebündelt in einem Paket an einen privaten Partner (ÖPP)

2 **Paketvergabe Planen**
Vergabe der Planungsleistungen gebündelt an einen Generalplaner

+

3 **Vergabe TU**
Vergabe der Planungs- und Bauleistungen gebündelt in einem Paket an einen Totalunternehmer (TU)

4 **ÖPP - Modell**
Vergabe der Planungs- und Bauleistungen sowie Betrieb und Finanzierung gebündelt in einem Paket an einen privaten Partner (ÖPP)

▪ Variante 1 bringt hohen Verwaltungsaufwand und hohes Kostenrisiko mit sich, zudem liegt hierbei Mengen- und Genehmigungsrisiko bei der Stadt Beckum

▪ Varianten 3 und 4 benötigen Planungsrecht Daher (1), (3) und (4) nicht weiterverfolgt.



Rückblick Kostenprognose

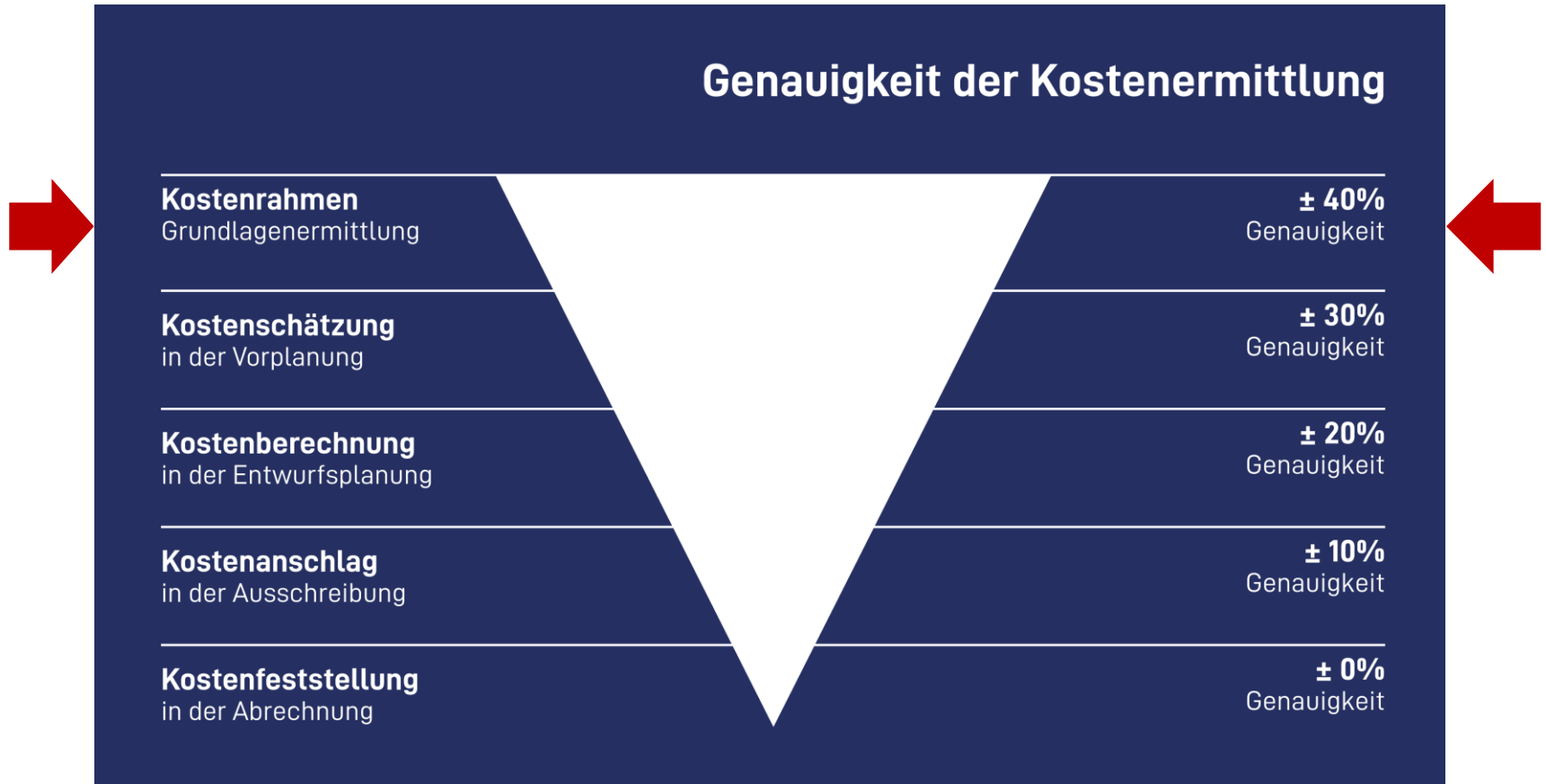
<u>Brutto einschl. 19 % MwSt.</u> Kostenstand III/2023	Variante Vorschlag Feuerwehr	Variante Verwaltungsvorschlag
Kostenprognose – FuRW (ohne Ausstattungskosten KG 600)	37,11 Mio. €	36,23 Mio. €
Kostenprognose – Mehrzweckhalle (ohne Ausstattungskosten KG 600)	0,81 Mio. €	<i>nicht enthalten</i>
Kostenprognose Ausstattung (KG 600)	0,84 Mio. €	0,84 Mio. €
SUMME Kosten <u>vor</u> BPS (KG 200 bis 700)	38,76 Mio. €	37,07 Mio. €
Prognose Baupreissteigerung (BPS) (Annahme: 5% pro Jahr)	7,22 Mio. €	6,90 Mio. €
SUMME Gesamtkosten, <u>einschl.</u> Prognose BPS (KG 200 bis 700)	45,98 Mio. €	43,97 Mio. €
Risikozuschlag / Risikovorsorge (<u>vor / ohne</u> BPS) (Annahme: 25%)	9,69 Mio. €	9,27 Mio. €
SUMME Gesamt, <u>einschl.</u> Prognose BPS und Risikovorsorge	55,67 Mio. €	53,24 Mio. €

nicht enthalten sind

- Grundstückskosten "Renfert-Gelände" / Grundstückserwerb
- Infrastrukturmaßnahmen / Erschließung
- evtl. erforderlicher Bodenaustausch kontaminierter Boden (Aushub, Entsorgung, (Teil-)Verfüllung)
- Bedarf für Tankstellentechnik
- Erlös Veräußerung Grundstück Münsterstr. 11
- Einsparung Sanierungskosten Münsterstr. 11



Rückblick Kostenprognose



Quelle: <https://www.compa.co/blog/kostenschaetzung-nach-din-276>



Ablauf der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung



Quelle: Public Private Partnership: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten, April 2007



Variante Generalplaner (GP) und Einzelvergaben

Inhalt beauftragte Leistungsphasen:

LPH 1	Grundlagenermittlung
LPH 2	Vorplanung Besondere Leistungen: z.B. Untersuchung Fördermittel
LPH 3	Entwurfsplanung Besondere Leistungen: z.B. Analyse von Alternativen
LPH 4	Genehmigungsplanung
LPH 5	Ausführungsplanung Besondere Leistungen: z.B. Inbetriebnahme-Terminplan TGA
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe
LPH 8	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation Besondere Leistungen: z.B. Vorbegehungen Abnahmen
LPH 9	Objektbetreuung

**Zusätzliche
Projektanforderung:**

**Begleitende
Bauleitplanung mit
Generalplaner Feuer-
und Rettungswache**

Eigenrealisierung GU

**Eigenrealisierung
Einzelvergabe**

ÖPP



Variante Generalplaner (GP) und Generalunternehmer (GU)

Inhalt beauftragte Leistungsphasen:

- | | |
|---|---|
| LPH 1 | Grundlagenermittlung |
| LPH 2 | Vorplanung
Besondere Leistungen: z.B. Untersuchung Fördermittel |
| LPH 3 | Entwurfsplanung
Besondere Leistungen: z.B. Analyse von Alternativen |
| LPH 4 | Genehmigungsplanung |
| Ab LPH 5: Generalunternehmer
(Generalplanung bis einschl. Lph 4 HOAI durch die Stadt Beckum) | |
| LPH 5 | Ausführungsplanung
Besondere Leistungen: z.B. Inbetriebnahme-Terminplan TGA |
| LPH 6 | Vorbereitung der Vergabe |
| LPH 7 | Mitwirkung bei der Vergabe |
| LPH 8 | Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation
Besondere Leistungen: z.B. Vorbegehungen Abnahmen |
| LPH 9 | Objektbetreuung |

**Zusätzliche
Projektanforderung:**

**Begleitende
Bauleitplanung mit
Generalplaner Feuer-
und Rettungswache**

Eigenrealisierung GU

**Eigenrealisierung
Einzelvergabe**

ÖPP



Variante Generalplaner (GP) und ÖPP-Partner (GU)

Inhalt beauftragte Leistungsphasen:

- | | |
|---|---|
| LPH 1 | Grundlagenermittlung |
| LPH 2 | Vorplanung
Besondere Leistungen: z.B. Untersuchung Fördermittel |
| LPH 3 | Entwurfsplanung
Besondere Leistungen: z.B. Analyse von Alternativen |
| LPH 4 | Genehmigungsplanung |
| Ab LPH 5: Generalunternehmer
(Generalplanung bis einschl. Lph 4 HOAI durch die Stadt Beckum) | |
| LPH 5 | Ausführungsplanung
Besondere Leistungen: z.B. Inbetriebnahme-Terminplan TGA |
| LPH 6 | Vorbereitung der Vergabe |
| LPH 7 | Mitwirkung bei der Vergabe |
| LPH 8 | Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation
Besondere Leistungen: z.B. Vorbegehungen Abnahmen |
| LPH 9 | Objektbetreuung |

**Zusätzliche
Projektanforderung:**

**Begleitende
Bauleitplanung mit
Generalplaner Feuer-
und Rettungswache**

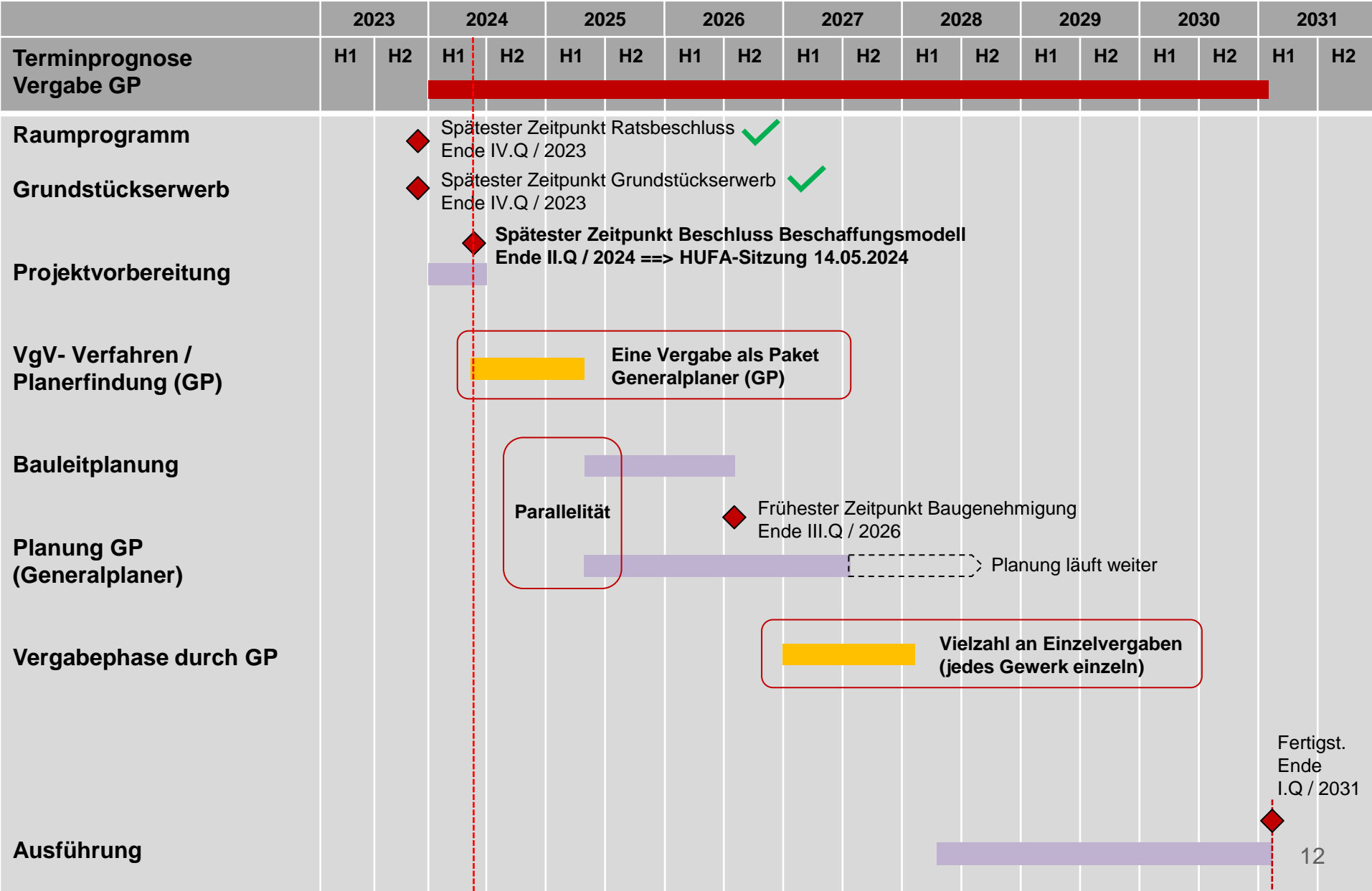
Eigenrealisierung GU

**Eigenrealisierung
Einzelvergabe**

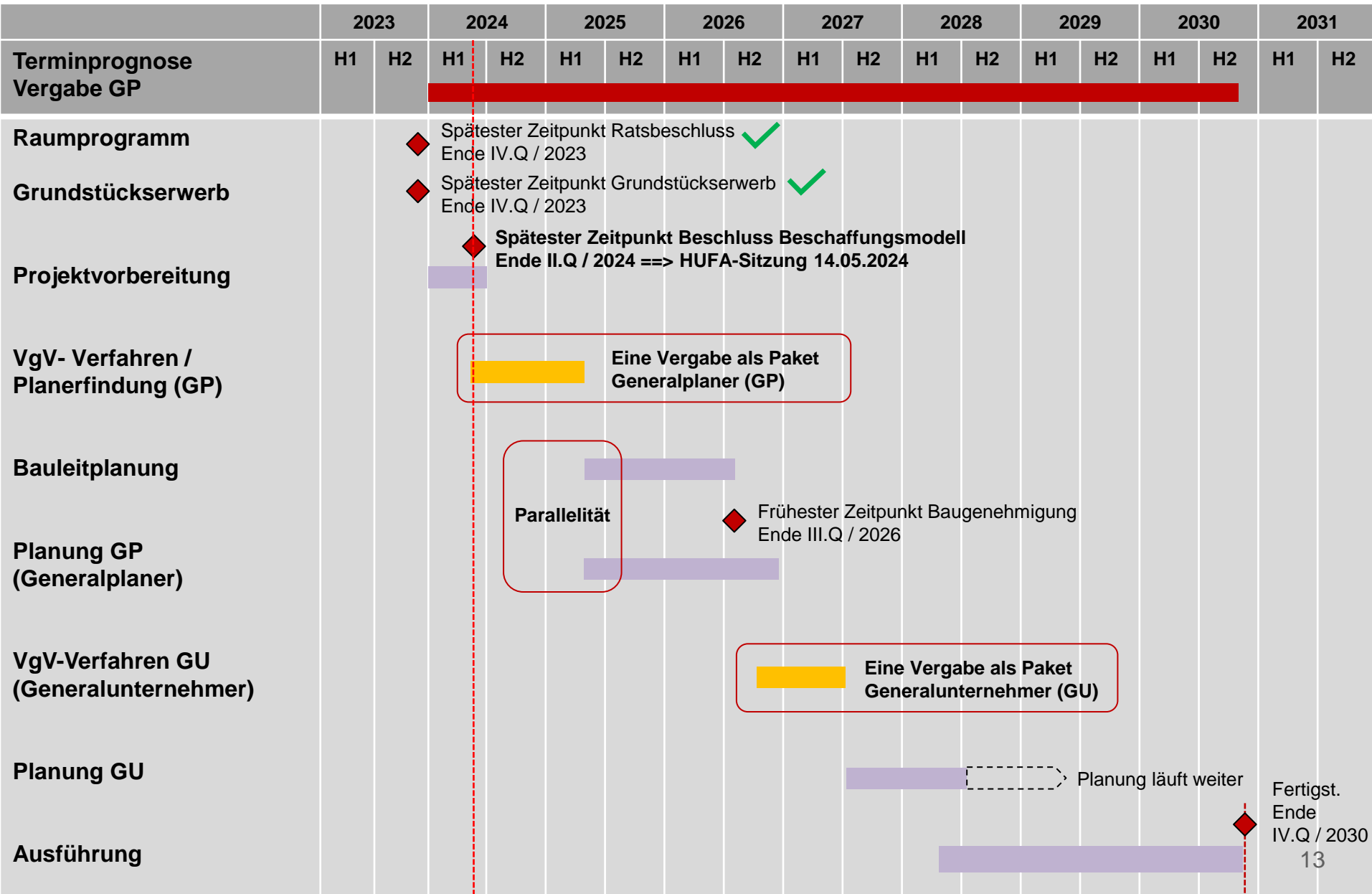
ÖPP



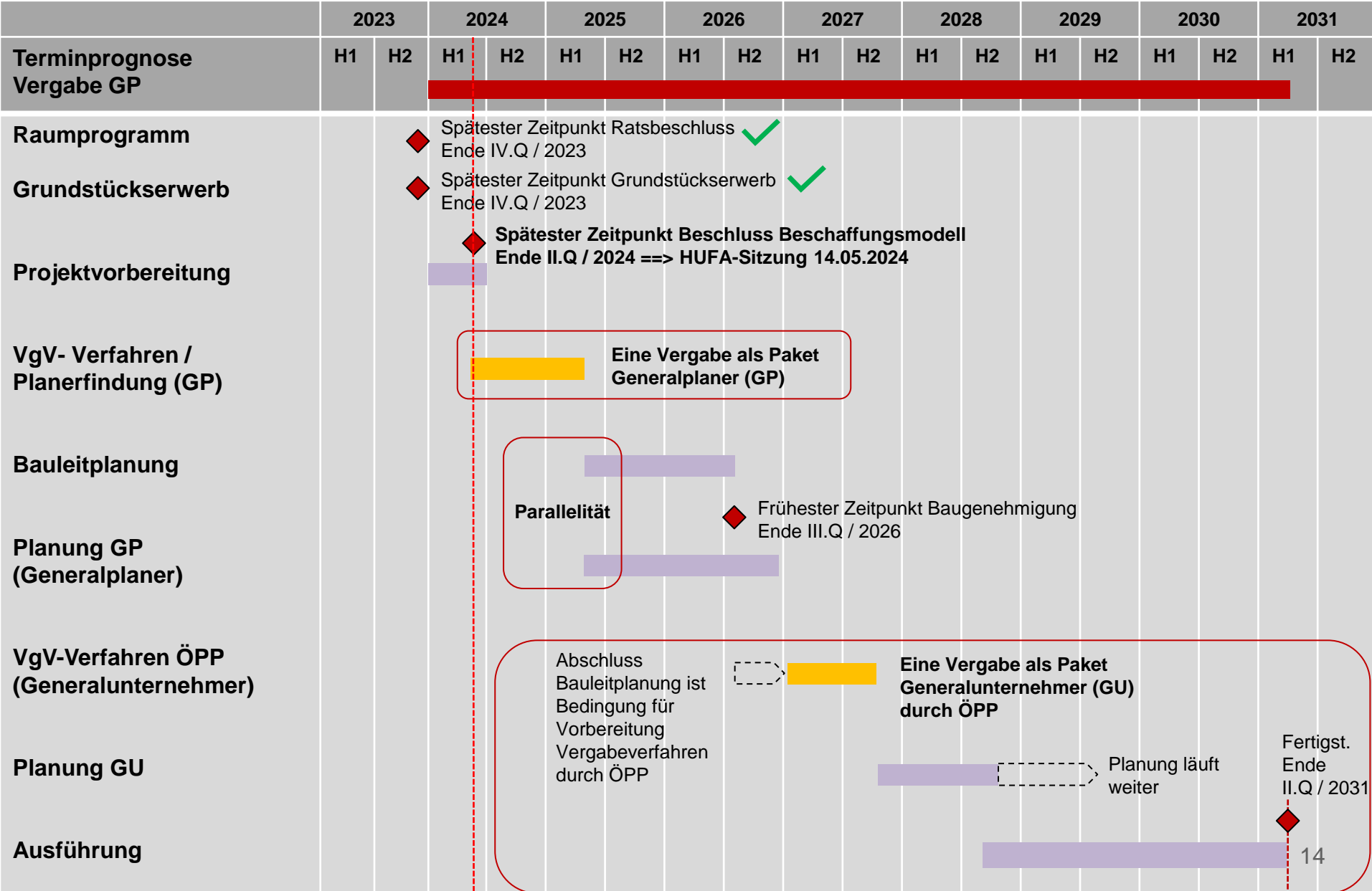
Variante Eigenrealisierung Einzelvergaben



Variante Eigenrealisierung Generalunternehmer (GU)



Variante ÖPP

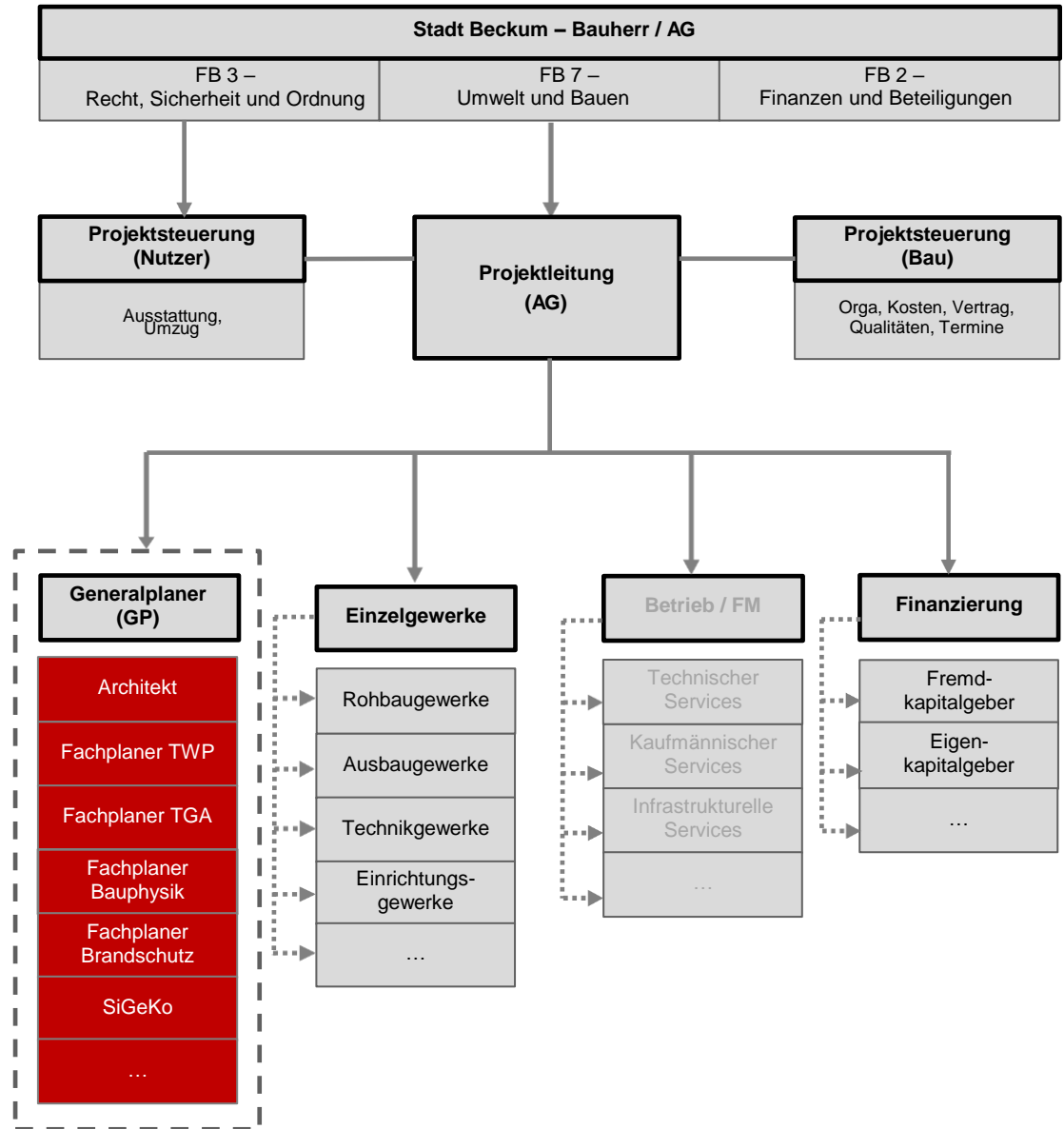


2. Struktur der Beschaffungsvarianten und Schnittstellen

1. Paketvergabe Planung (GP), Einzelvergaben Bauen

- ✓ Kontroll-/ Steuermöglichkeiten des AG auch nach Vergabe im Rahmen VOB
- ✓ Ausschreibung Bauleistung auf Basis Ausführungsplanung (Leistungsverzeichnisse)
- ✓ Regelvergabe nach VOB/A

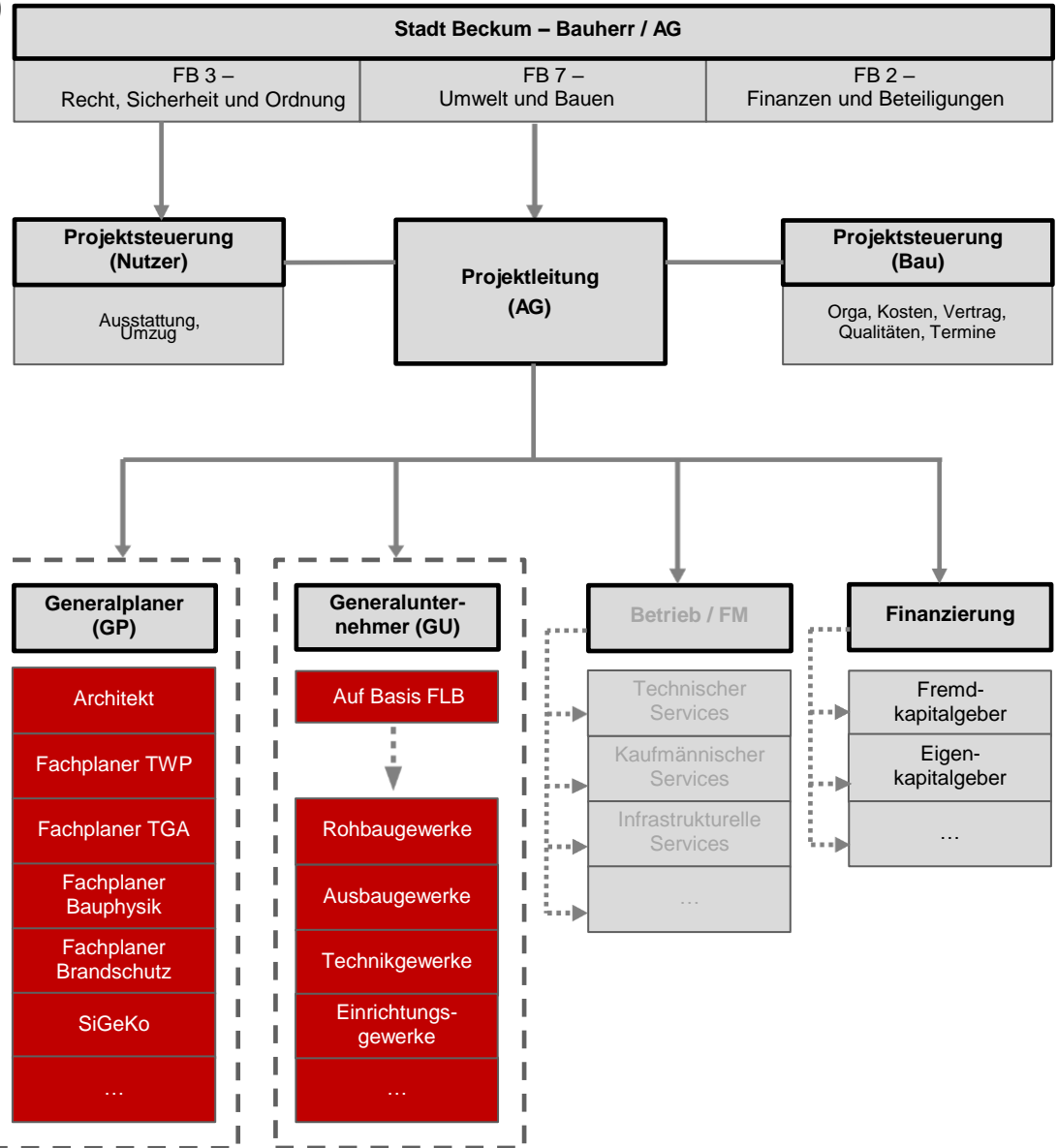
- ✗ AG trägt Verantwortung für Richtigkeit / termingerechte Lieferung der Ausführungsplanung
- ✗ hoher Anteil Ausführungsplanung zu Beginn notwendig vor Vergabe > Verlängerung Zeitraum bis Baubeginn => Fertigstellungstermin zu späterem Zeitpunkt
- ✗ Kostenrisiko liegt bei AG (Mehrkosten durch vertragswidrige Leistungen: Terminänderung / Behinderung, etc.)
- ✗ Gewährleistungsfristen beginnen / enden zu unterschiedlichen Zeiten
- ✗ viele Einzelverträge = hoher Verwaltungsaufwand auf Seiten des AG
- ✗ Vielzahl an Vergaben / Vertragspartner (jedes Gewerk)/ viele Schnittstellen
- ✗ Genehmigungs-/ Mengenrisiko trägt AG
- ✗ Terminrisiko infolge Ausfall von AN und nachfolgender Neuvergabe liegt bei AG



2. Struktur der Beschaffungsvarianten und Schnittstellen

2. Paketvergabe Planen + Bauen (GP/ GU)

- ✓ Paketbildungen GP (Planen) und GU (Bauen) = weniger Einzelverträge = geringerer Verwaltungsaufwand
 - ✓ Reduziertere Schnittstellen / Vergaben / Vertragspartner im Vergleich zur Einzelvergabe
 - ✓ Kostenrisiko im Wesentlichen bei GU ab Vergabe GU-Leistungen
 - ✓ Mengenrisiko trägt GU
 - ✓ Haftung bei Ausführungsmängel trotz Nachunternehmer bei GU (alleiniger Vertragspartner Ausführung)
 - ✓ Koordinationspflicht zum GU verlagert
 - ✓ Kontroll-/Steuermöglichkeit AG bis Vergabe Bauleistungen
 - ✓ Ausschreibung Bauleistung auf Basis Entwurfs-/ Genehmigungsplanung mit Leitdetails = geringere Vorleistung AG -> Schnittstelle GP/ GU bei Lph 3/4
- ✗ Änderungen durch AG nach Vergabe an GU können Kosten-/Terminsicherheit negativ beeinflussen
 - ✗ nach VOB/A Ausnahme für die Vergabe von Bauleistungen
 - ✗ höhere Preise / GU-Zuschlag
 - ✗ Kostenrisiko bis Vergabe GU bei AG
 - ✗ Genehmigungsrisiko trägt AG
 - ✗ gerät GU in Insolvenz, gerät Ausführung in Gefahr

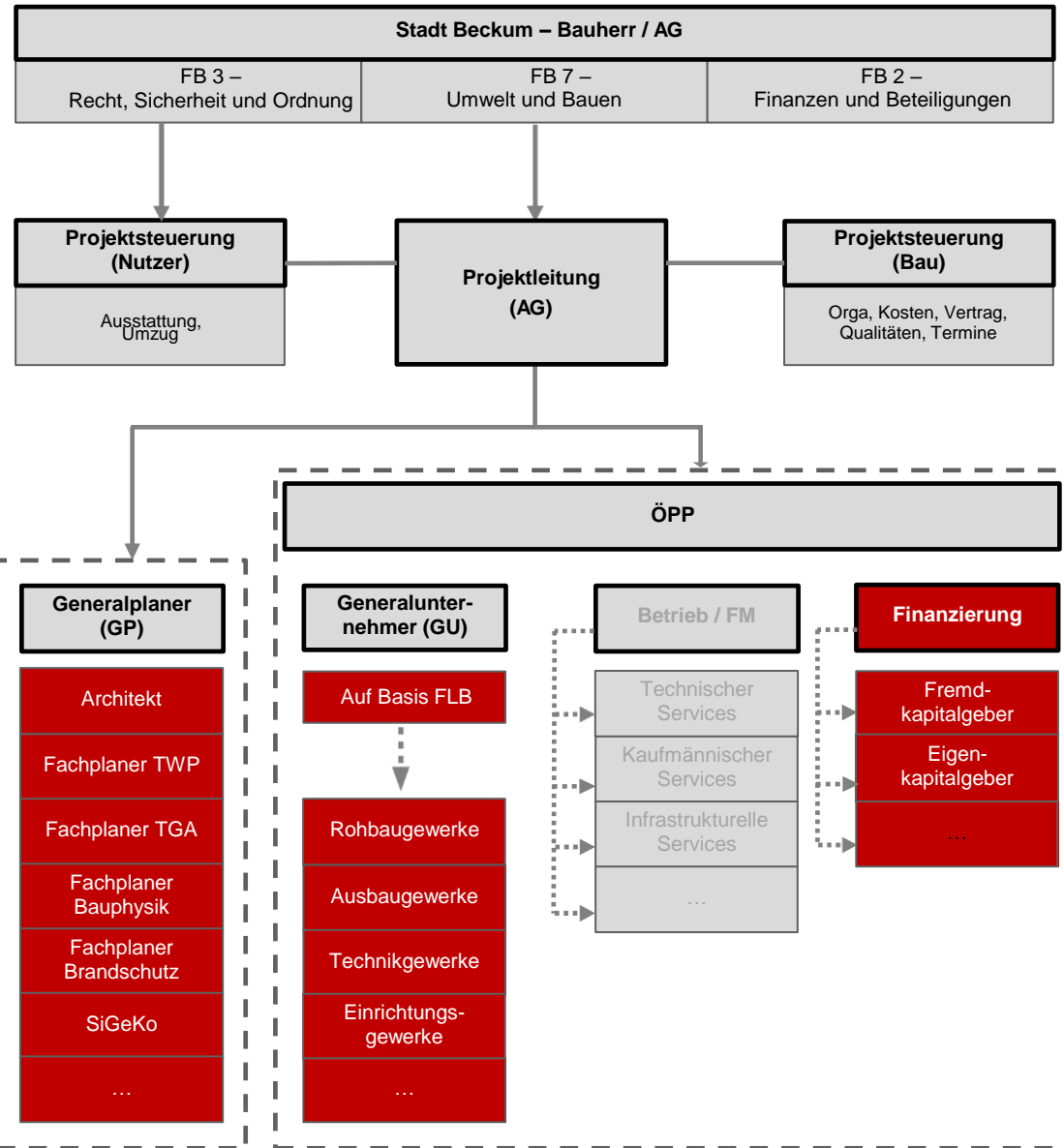


2. Struktur der Beschaffungsvarianten und Schnittstellen

3. ÖPP - Modell

- ✓ Bündelung der Leistungen Planen, Bauen sowie Betrieb und Finanzierung zu einem Paket = weniger Einzelverträge = minimierter Verwaltungsaufwand
- ✓ minimiertes Schnittstellenrisiko, da nur 1 einziger Vertragspartner
- ✓ Betriebs- und Projektumsetzungsrisiken trägt ÖPP-Partner
- ✓ Schnellere Projektabschlüsse und weniger Nachtragskosten aus Eigeninteresse des ÖPP-Partners zu erwarten
- ✓ Optimierte Planungs-/Bauzeiten bei hoher Terminalsicherheit zu erwarten, da ÖPP-Partner großes Interesse an fristgerechter Fertigstellung (Erhalt Entgelt erst ab Nutzungsbeginn) -> Schnittstelle GP/ GU bei Lph 3/4
- ✓ Einsparung bei den Betriebskosten durch Lebenszyklusansatz zu erwarten (Sicherstellung der Werterhaltung der Immobilie) -> hier nicht weiter betrachtet

- ✗ Bindung des AG an ÖPP-Partner über eine Laufzeit von 25 Jahren
- ✗ bei z.B. Erweiterungs- oder Änderungsnotwendigkeit Bindung an ÖPP-Partner innerhalb der ersten 25 Jahre
- ✗ gerät PPP-Partner in Insolvenz, gerät Ausführung in Gefahr
- ✗ Hoher Risikozuschlag beim ÖPP-Partner aufgrund größerer Risikoverteilung in Richtung ÖPP-Partner



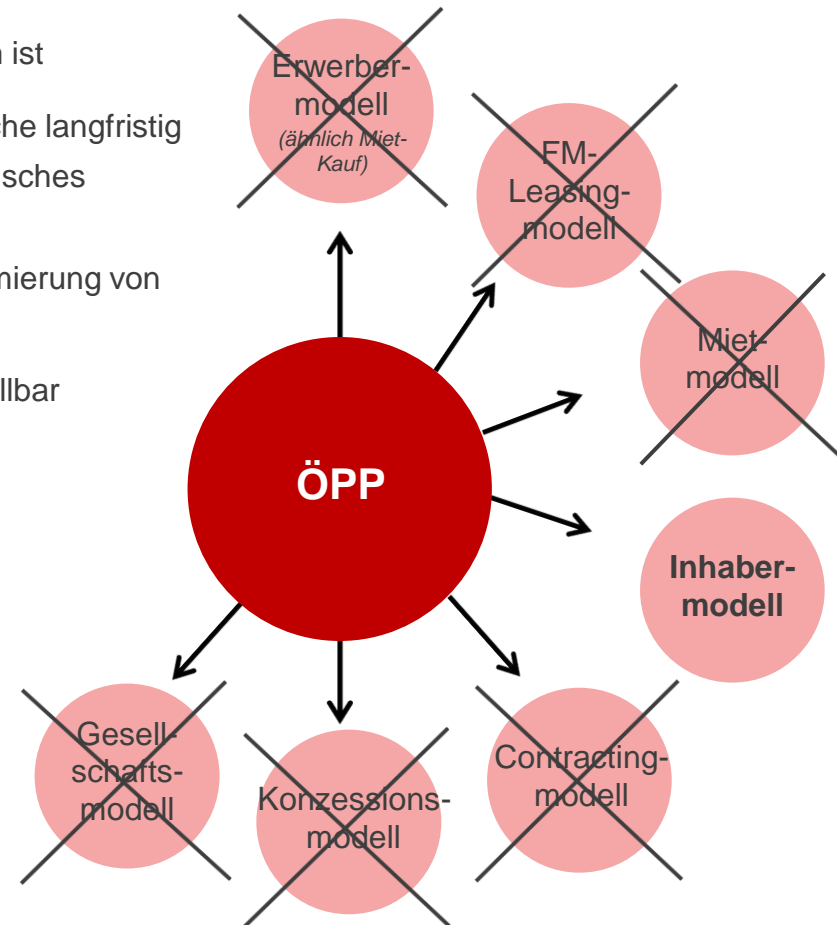
Beschaffungsvariante ÖPP | Vertragsmodelle

aus der weiteren Betrachtung **ausgeschlossen**:

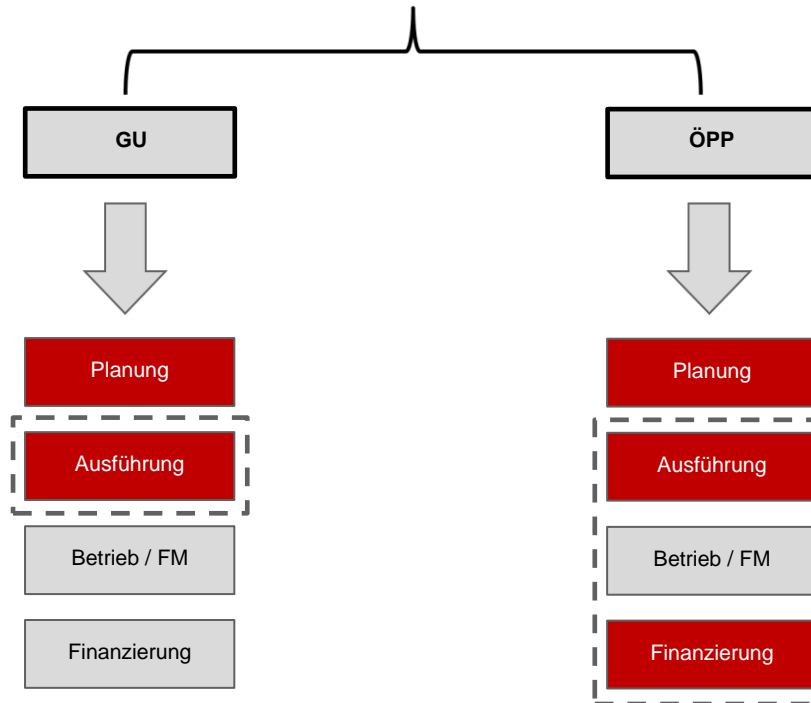
- **Erwerbermodell**, da Grundstück bereits im Besitz der Stadt Beckum ist
- **Leasing- und Vermietungsmodell**, da die Feuer- und Rettungswache langfristig Eigentum der Stadt Beckum sein sollen; Grundstück ist bereits städtisches Eigentum
- **Contractingmodell**, da es sich prinzipiell nur bei Erneuerung / Optimierung von technischen Anlagen anbietet
- **Konzessionsmodell**, da nur bei einer Drittnutzerfinanzierung darstellbar
- **Gesellschaftsmodell**

daher **weiter zu betrachten** ist:

- **Inhabermodell**



- ✓ Bündelung von Leistungen in Paketen = weniger Einzelverträge = geringerer Verwaltungsaufwand
- ✓ minimiertes Schnittstellenrisiko, da weniger Vertragspartner
- ✓ Früher Zeitpunkt für Kosten-/Terminsicherheit für AG
- ✓ Mengenrisiko trägt AN
- ✓ Haftung bei Ausführungsmängel trotz Nachunternehmer bei AN (alleiniger Vertragspartner)
- ✓ Koordinationspflicht zum AN verlagert



wird als Eigenrealisierungsmodell in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dem ÖPP-Modell gegenübergestellt

- ✗ Bindung des AG an ÖPP-Partner über eine Laufzeit von 25 Jahren
- ✗ bei z.B. Erweiterungs- oder Änderungsnotwendigkeit Bindung an ÖPP-Partner innerhalb der ersten 25 Jahre
- ✗ Hoher Risikozuschlag beim ÖPP-Partner aufgrund größerer Risikoverteilung in Richtung ÖPP-Partner

Verantwortungsbereiche:

Stadt Beckum

Unternehmer



Gegenüberzustellende Modelle der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

- Kostenobergrenze, und damit Vergleichswert, bildet hier die Variante der Einzelvergabe
- Investitionsausgaben (Ausführung)
- Finanzierungskosten
- Transaktions- und Verwaltungskosten
- Risikokosten

Eigen-
realisierung



ÖPP
(Inhabermodell)

- Realisierung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlichen AG und Privatwirtschaft
- Langfristige Bindung, i. d. R. 20-30 Jahre



Begriffsdefinition

Investitionskosten	KG 200-500 + 700 (Planung, Herrichten, Herstellkosten & Interimscontainer)
Transaktions- und Verwaltungskosten	Transaktionskosten, z.B. Informationsbeschaffungskosten, Rechtsberatung, etc., Verwaltungskosten (als Bauherr)
Finanzierungskosten	Zinsen & Tilgung (Annahme Annuitätendarlehen) Zwischenfinanzierungskosten Finanzierungsnebenkosten
Finanzwirtschaftliche Grundlagen	z.B. Diskontierungszins z.B. Inflation

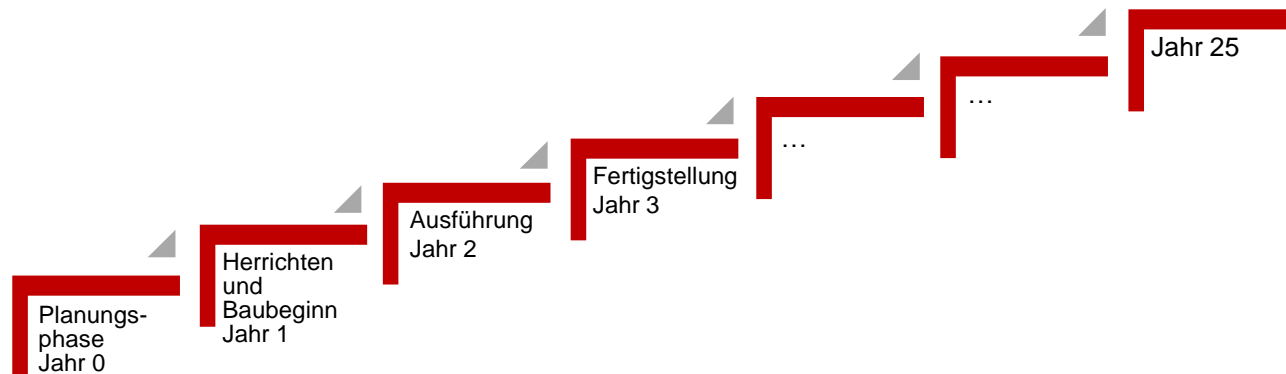


Je nach Beschaffungsvariante wurden zutreffende Parameter individuell berücksichtigt.



Barwertmethode

- Gesamtheitlicher Lebenszyklusansatz -> Kosten werden über einen Zeitraum von 25 Jahren betrachtet
- dynamische Investitionsrechnung, Kostenzeitpunkte werden durch Abzinsung und Korrektur durch einbeziehen der Inflation angepasst (Barwerte)
- Kapitalwert = Summe aller Ein- und Auszahlungen, die durch das Investitionsgut ausgelöst werden (negativer Kapitalwert, da der Feuerwehr keine Einnahmen unterstellt werden)
- kein Einbezug von kalkulatorischen Größen wie Opportunitätskosten oder Abschreibungen



Herleitung der Investitionskosten aller Beschaffungsvarianten

4. Kostenprognose – Gegenüberstellung der Varianten

REICHEL
PROJEKTMANAGEMENT

Gegenüberstellung der Varianten

Baute inkl. 49 % MwSt. Kostenstand III/2023	Variante Vorschlag Feuerwehr	Variante Verwaltungsvorschlag
Kostenprognose – FuRW (ohne Ausstattungskosten KG 600)	37,11 Mio. €	36,23 Mio. €
Kostenprognose – Mehrzweckhalle (ohne Ausstattungskosten KG 600)	0,81 Mio. €	nicht enthalten
Kostenprognose Ausstattung (KG 600)	0,84 Mio. €	0,84 Mio. €
SUMME Kosten vor BPS (KG 200 bis 700)	38,76 Mio. €	37,07 Mio. €
Prognose Baupreissteigerung (BPS) (Anstiege: 6% pro Jahr)	7,22 Mio. €	6,90 Mio. €
SUMME Gesamtkosten, einschl. Prognose BPS (KG 200 bis 700)	45,98 Mio. €	43,97 Mio. €
Risikozuschlag / Risikovorsorge (vor / ohne BPS) (Anstiege: 25%)	9,69 Mio. €	9,27 Mio. €
SUMME Gesamt, einschl. Prognose BPS und Risikovorsorge	55,67 Mio. €	53,24 Mio. €

nicht enthalten sind

- Grundstückskosten "Renfert-Gelände" / Grundstückserwerb
- Infrastrukturmaßnahmen / Erschließung
- evtl. erforderlicher Bodenaustausch kontaminierter Boden (Aushub, Entsorgung)
- Bedarf für Tankstellentechnik
- Erlös Veräußerung Grundstück Münsterstr. 11
- Einsparung Sanierungskosten Münsterstr. 11

Unter Berücksichtigung individueller Ansätze an Baunebenkosten gemäß den Eigenheiten der Beschaffungsvarianten ergeben sich die nachfolgenden Investitionskosten.

In Investitionskosten nicht enthalten: Grundstückskosten, Infrastrukturmaßnahmen, Ingenieurbauwerke, Gründung, Maßnahmen zur Verbesserung des Baugrunds (bspw. ggf. erforderlicher Bodenaustausch)

	Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU einschl. Lph 5)	Investorenmodell (GU einschl. Lph 5)
KG 200 – 700 gem. Kostenprognose	37.072.000 €	37.072.000 €	37.072.000 €
Prognose Baupreissteigerung	6.903.275 €	6.903.275 €	6.903.275 €
Zwischensumme	43.975.275 €	43.975.275 €	43.975.275 €
GU-Zuschlag	-	4.465.888 € (12 %)	4.465.888 € (12 %)
BNK-Zuschlag (KG 710 – 740, 760)	5.954.518 € (Gesamt 34%)	416.816 € (Gesamt 17%)	1.250.449 € (Gesamt 19%)
Summe ohne Risiko	49.929.793 €	48.857.979 €	49.691.612 €
Risiko	8.696.329 €	4.332.741 €	5.610.253 € (4,0%) 6.664.620 € (5,3%)
Summe inkl. Risiko	58.626.122 €	53.190.720 €	55.301.865 € (4,0%) 56.356.232 € (5,2%)



Vorläufige

Wirtschaftlichkeits-
untersuchung

Variante „Eigenrealisierung“ - Herleitung der angesetzten Parameter

Eigenrealisierung „GU“

Parameter	Ansatz	Herleitung
Finanzierungszins	4%	Nach aktueller Kapitalmarktlage
Diskontierungszins	Nach Zinsstrukturkurve zum Stichtag / Börsennotierte Bundeswertpapiere für entsprechende Laufzeit (25 Jahre)	
Verwaltungskosten (von den Investitionskosten)	1,3%	Gemäß AHO Heft Nr. 9, bestehend aus Personal- und Sachausgaben
Baupreissteigerung	5%	Annahme gemäß Erfahrungswerten und allgemeiner Preissteigerungen

Eigenrealisierung „Einzelvergabe“

Parameter	Ansatz	Herleitung
Finanzierungszins	4%	Nach aktueller Kapitalmarktlage
Diskontierungszins	Nach Zinsstrukturkurve zum Stichtag / Börsennotierte Bundeswertpapiere für entsprechende Laufzeit (25 Jahre)	
Verwaltungskosten (von den Investitionskosten)	1,5%	Gemäß AHO Heft Nr. 9, bestehend aus Personal- und Sachausgaben
Baupreissteigerung	5%	Annahme gemäß Erfahrungswerten und allgemeiner Preissteigerungen



Risikoanalyse

In der Risikoanalyse werden Kategorien zur Analyse und Bewertung von Risiken gebildet.

Die Risikoansätze (prozentual der Bau- und Planungskosten) basieren auf Erfahrungswerten. Differenzen entstehen durch die angesetzte Eintrittswahrscheinlichkeit (Einstufung als gering, mittel, hoch).

<u>Planungsrisiken</u>	<u>Baurisiken</u>	<u>Finanzierungsrisiken</u>	<u>Vergaberisiken</u>
u. A. Genehmigungsrisiko, behördliche Auflagen, unvollständige oder fehlerhafte Ausschreibungsunterlagen Baurisiken entstehen in der Planungsphase, bspw. Planänderungsrisiko	u. A. Schlechtwetterrisiko, Terminrisiko, Bauerstellungsrisiko	u. A. Schwankungen am Kapitalmarkt, Inflation, Insolvenzen, konjunkturelle Schwankungen	u. A. Terminrisiko bei erfolglosen Vergaben

Dem Grundsatz nach vorhandene, hier jedoch nicht weiter betrachtete bzw. bewertete Risiken:

Instandhaltungsrisiken	Risiken bei der Vergabe von Reinigungsleistungen, Instandsetzungsrisiken (bspw. Wiederbeschaffung, Durchführung regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten)
Baugrundrisiko	Derzeit noch ausstehende Baugrunduntersuchung, erhöhtes Altlastenrisiko erwartet => Beeinflussung aller Varianten in gleicher Höhe daher keine separate Bezifferung



Risikoanalyse

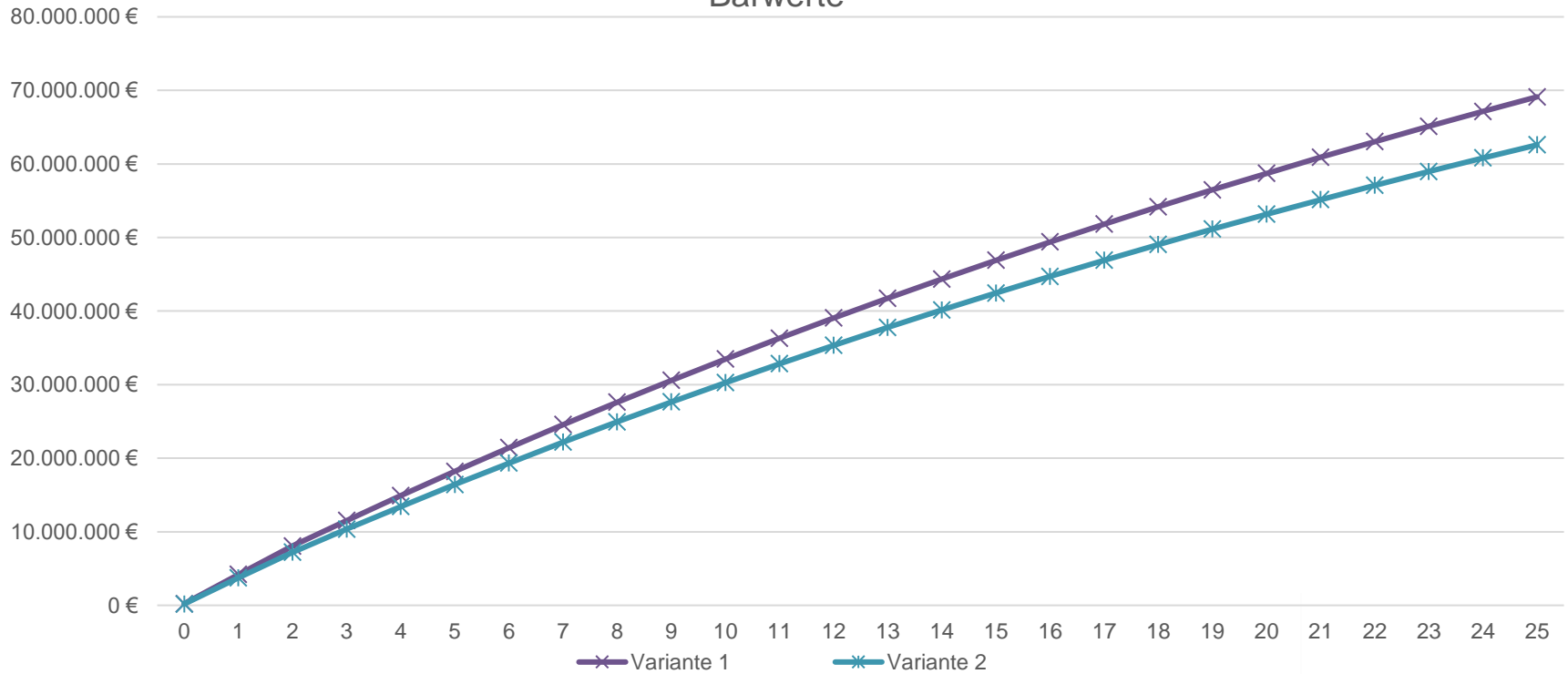
Unter Ansatz der individuellen Risikoansätze und Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeiten ergibt sich die nachfolgende Bewertung der betrachteten Beschaffungsvarianten:

	Eigenrealisierung		ÖPP	
	Einzelvergabe	GU	4%	5,2%
Planungsrisiken	635.703 €	358.818 €	720.899 €	720.899 €
Baurisiken	2.791.180 €	625.224 €	625.224 €	625.224 €
Finanzierungsrisiken	245.322 €	222.577 €	1.138.008 €	2.192.375 €
Vergaberisiken	5.024.124 €	3.126.122 €	3.126.122 €	3.126.122 €
Summe der Risikobewertung	8.696.329 €	4.332.741 €	5.610.253 €	6.664.620 €



Variante „Eigenrealisierung“

Barwerte



	Eigenrealisierung Einzelvergabe (1)	Eigenrealisierung GU (2)
Summe aller Barwerte	69.101.845 €	62.592.267 €
Investitionskosten inkl. Risiko (Tilgung vor Abzinsung)	58.626.122 €	53.190.720 €
Finanzierung (Zins vor Abzinsung)	35.045.940 €	31.796.727 €
Verwaltungs- und Transaktionskosten (vor Abzinsung)	875.712 €	688.586 €

Variante „ÖPP“ - Herleitung der angesetzten Parameter

ÖPP-Variante		
Parameter	Ansatz	Herleitung
Finanzierungszins	4% / 5,2%	Durch einen Finanzierungsdienstleister veröffentlichte Zinsentwicklung (bspw. FMH-Finanzberatung e. K.), Ansatz von 4% zeigt die Möglichkeit der Forfaitierung mit Einredeverzicht (Stadt Beckum sichert die Finanzierung ab, bedient Zinsen und Tilgung direkt)
Diskontierungszins	Nach Zinsstrukturkurve zum Stichtag / Börsennotierte Bundeswertpapiere für entsprechende Laufzeit (25 Jahre)	
Verwaltungskosten (von den Investitionskosten)	1,3%	Gemäß AHO Heft Nr. 9, bestehend aus Personal- und Sachausgaben
Baupreissteigerung	5%	Annahme gemäß Erfahrungswerten und allgemeiner Preissteigerungen



Variante „ÖPP“ - Herleitung der angesetzten Parameter

ÖPP-Variante		
Parameter	Ansatz	Herleitung
Finanzierungszins	4% / 5,2%	Durch einen Finanzierungsdienstleister veröffentlichte Zinsentwicklung (bspw. FMH-Finanzberatung e. K.), Ansatz von 4% zeigt die Möglichkeit der Forfaitierung mit Einredeverzicht (Stadt Beckum sichert die Finanzierung ab, bedient Zinsen und Tilgung direkt^)
Diskontierungszins	Nach Zinsstrukturkurve zum Stichtag / Börsennotierte Bundeswertpapiere für entsprechende Laufzeit (25 Jahre)	
Verwaltungskosten (von den Investitionskosten)	1,3%	Gemäß AHO Heft Nr. 9, bestehend aus Personal- und Sachausgaben
Baupreissteigerung	5%	Annahme gemäß Erfahrungswerten und allgemeiner Preissteigerungen

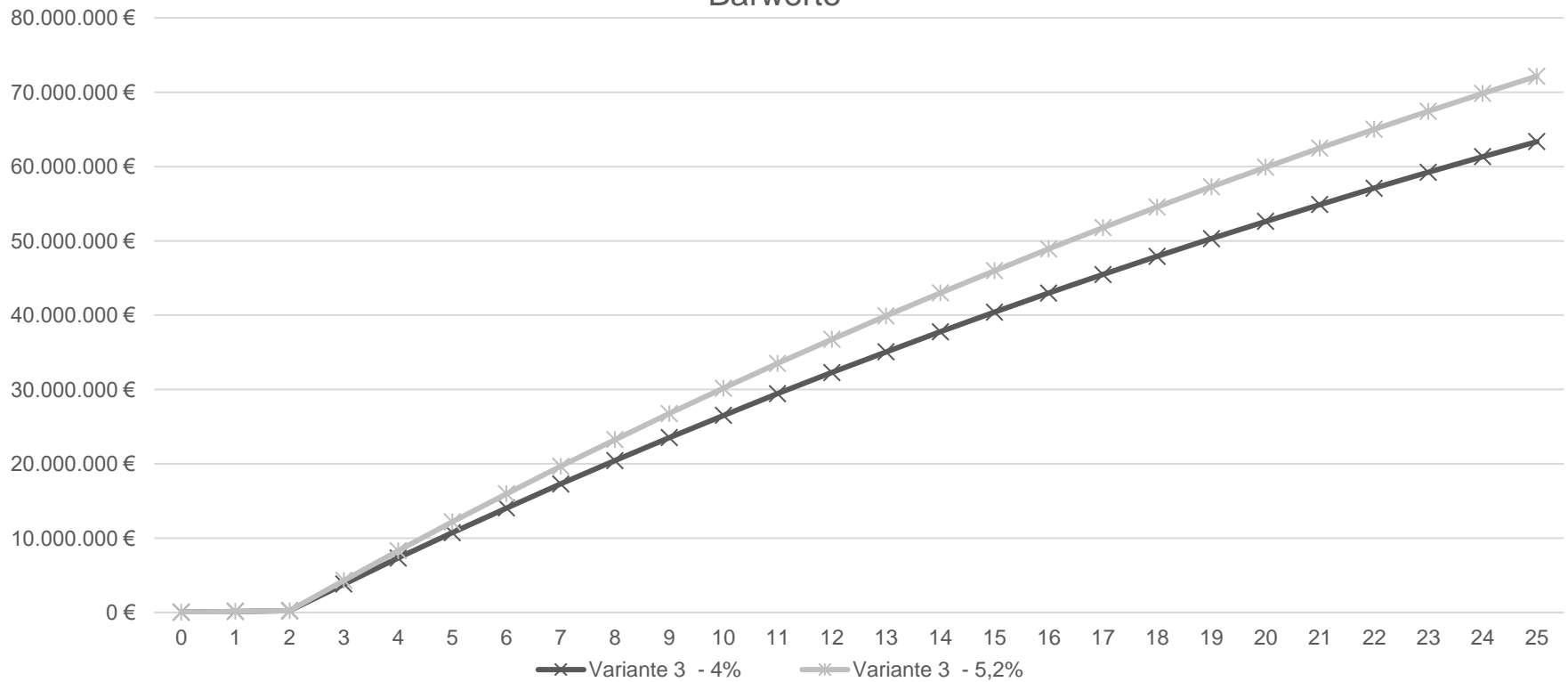
Mit Ansatz der vorgenannten Parameter ergeben sich die nachfolgenden Ergebnisse für die Beschaffungsvariante „Eigenrealisierung ÖPP 4% / 5,2%“:

	ÖPP 4% (GU einschl. Lph 5)	ÖPP 5,2% (GU einschl. Lph 5)
Summe aller Barwerte	63.876.864 €	72.738.485 €
Nutzungsentgelt (vor Abzinsung)	89.843.908 €	102.355.127 €
Verwaltungs- und Transaktionskosten (vor Abzinsung)	248.458 €	248.458 €



Variante „ÖPP“

Barwerte



	ÖPP 4% (GU einschl. Lph 5) (3)	ÖPP 5,2% (GU einschl. Lph 5) (3)
Summe aller Barwerte	63.876.864 €	72.738.485 €
Nutzungsentgelt (vor Abzinsung)	89.843.908 €	102.355.127 €
Verwaltungs- und Transaktionskosten (vor Abzinsung)	248.458 €	248.458 €



Darstellung der Kostenverteilung Eigenrealisierung zu ÖPP

Eigenrealisierung			ÖPP
Einzelvergabe	GU		
58.626.122 €	53.190.720 €	Investitionskosten	4%: 55.301.865 € 5,2%: 56.356.232 €
875.712 €	688.586 €	Transaktions- und Verwaltungskosten	4%: 1.530.615 € 5,2%: 1.654.488 €
35.045.940 €	31.796.727 €	Finanzierung	4%: 32.514.513 € 5,2%: 43.847.491 €
8.696.329 €	4.332.741 €	Risikozuschlag	4%: 5.610.253 € 5,2%: 6.664.620 €



Rangfolge Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor Szenarioanalyse

Die nachfolgende Bewertung zeigt die Übertragung der Ergebnisse auf die ermittelten Kapitalwerte:

	Kapitalwert Gesamt	Rang
Variante Einzelvergabe	69.101.845 €	3
Variante GU	62.592.267 €	1
Variante ÖPP 4% (Idealisiert ohne EK-Quote)	63.876.864 €	2
Variante ÖPP 5,2% (Idealisiert ohne EK-Quote)	72.738.485 €	4



Im Ergebnis der Erstbetrachtung zeigt sich die Beschaffungsvariante 2 „Eigenrealisierung Generalunternehmer“ als die wirtschaftlichste Variante.



Szenarioanalyse

In der Szenarioanalyse werden die als „kritisch“ festgestellten, und im Folgenden dargestellten, Größen ins Positive sowie ins Negative variiert. Hierdurch werden insgesamt drei Szenarien durchgespielt. Die Zielsetzung ist hierbei, Fehlentscheidungen zu minimieren.

Die kritischen Größen werden jeweils um wahrscheinliche Abweichungsparameter verändert.

Für die ÖPP-Variante wird im ersten Schritt weiter die idealisierte Variante mit analogem Zinssatz zur Eigenfinanzierung (4%) unter Annahme der Forfaitierung mit Einredeverzicht und ohne Ansatz von Eigenkapitalanteilen mit erhöhter Renditeerwartung des Privatinvestors betrachtet. Soweit die Szenarioanalyse eine Veränderung der Rangfolge aufzeigt, erfolgt eine ergänzende Betrachtung der ÖPP-Variante mit real prognostizierter Eigenrenditeerwartung (z.B. 12%).

Investitionskosten

Hier werden die Auswirkungen der Veränderung von Investitionskosten betrachtet.

Finanzierung

Hier werden die Auswirkungen der Veränderung von Finanzierungsmodalitäten betrachtet.

GU-Zuschlag

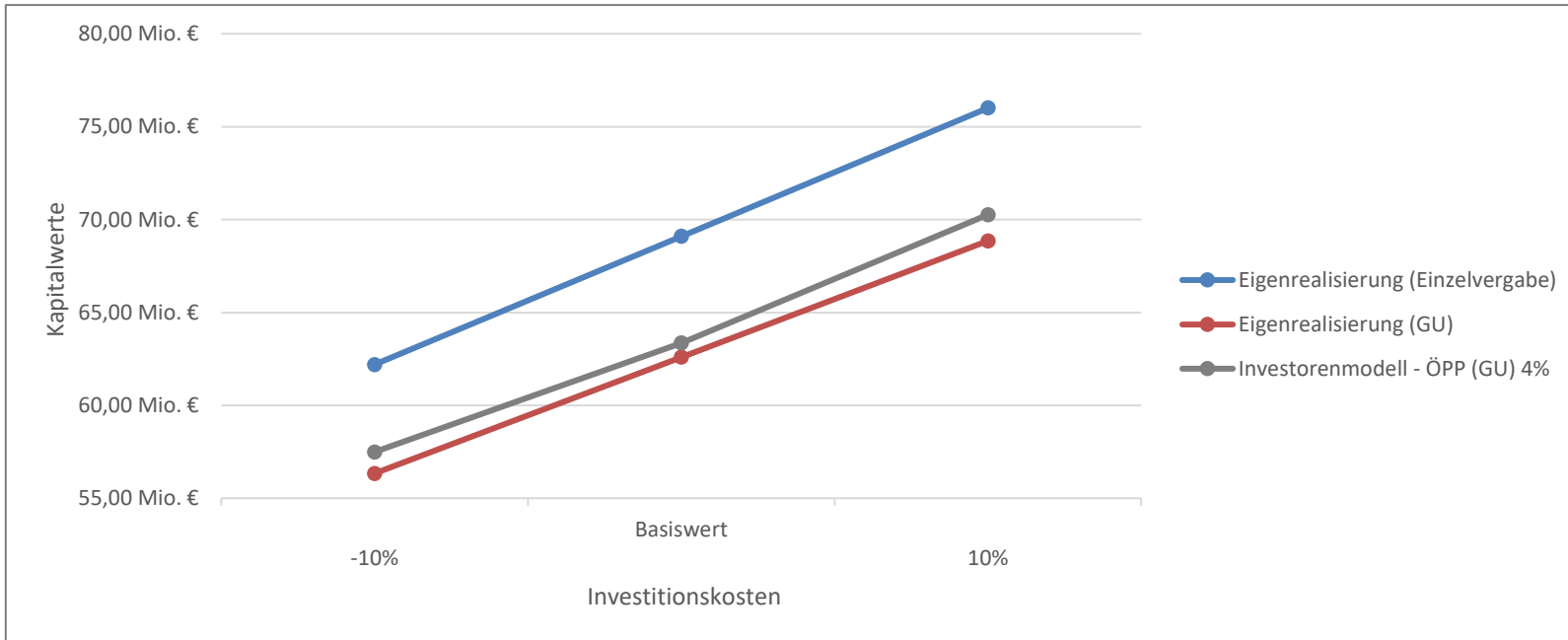
Hier werden die Auswirkungen der Veränderung bei einem erhöhten GU-Zuschlag betrachtet.

Die Auswirkungen der Szenarioanalyse werden im Folgenden bildlich und monetär dargestellt.



Szenarioanalyse

Auswirkungen von Szenario (1) – Änderung der Investitionskosten

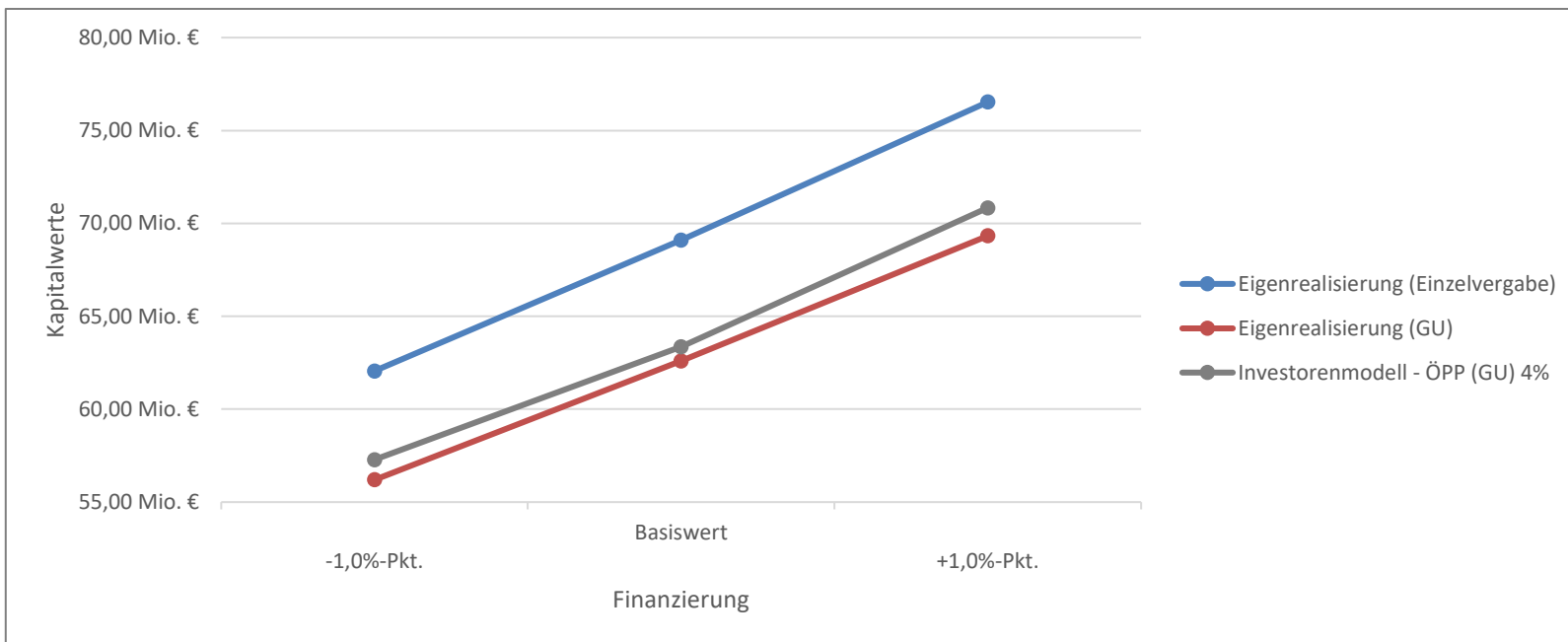


Szenario \ Variante	Eigenrealisierung Einzelvergabe	Eigenrealisierung GU	ÖPP 4%
(1) Investitionskosten			
Best Case inkl. Risiko (-10%)	62.191.660 €	56.333.040 €	57.489.178 €
Worst Case inkl. Risiko (+10%)	76.012.029 €	68.851.493 €	70.264.551 €



Szenarioanalyse

Auswirkungen von Szenario (2) – Änderung der Finanzierung

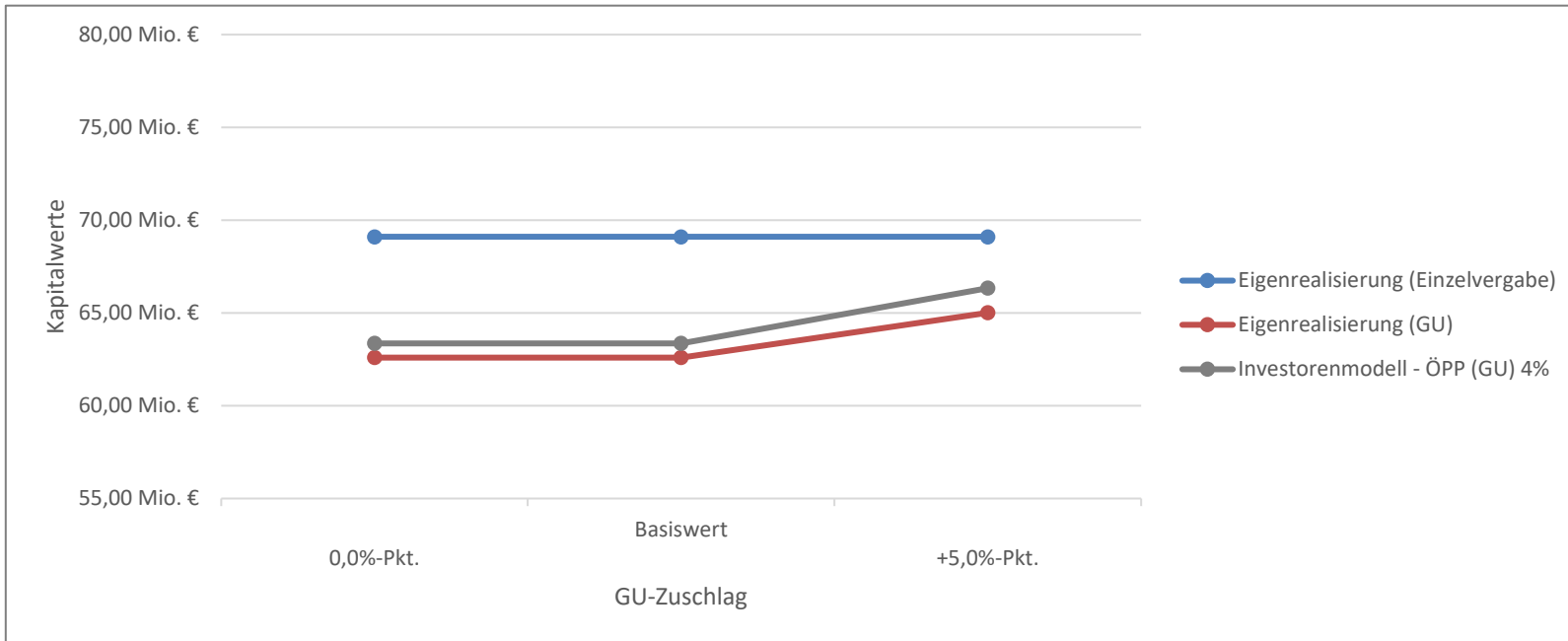


Szenario	Variante	Eigenrealisierung Einzelvergabe	Eigenrealisierung GU	ÖPP 4%
	(2) Finanzierung			
Best Case inkl. Risiko (-1,0%-Pkt.)		62.051.122 €	56.195.238 €	57.275.697 €
Worst Case inkl. Risiko (+1,0%-Pkt.)		76.534.229 €	69.335.573 €	70.835.359 €



Szenarioanalyse

Auswirkungen von Szenario (3) – Änderung GU-Zuschlag



Szenario	Variante	Eigenrealisierung Einzelvergabe	Eigenrealisierung GU	ÖPP 4%
	(3) Erhöhter GU-Zuschlag			
Best Case inkl. Risiko	Keine Berechnung – Nur begünstigende Auswirkungen			
Worst Case inkl. Risiko (-5%-Pkt.)		69.101.845 €	65.012.140 €	66.340.601 €

Szenarioanalyse

Szenario \ Variante	Eigenrealisierung Einzelvergabe	Eigenrealisierung GU	ÖPP 4%
(1) Investitionskosten			
Best Case inkl. Risiko (-10%)	62.191.660 €	56.333.040 €	57.489.178 €
Worst Case inkl. Risiko (+10%)	76.012.029 €	68.851.493 €	70.264.551 €
(2) Finanzierung			
Best Case inkl. Risiko (-1,0%-Pkt.)	62.051.122 €	56.195.238 €	57.275.697 €
Worst Case inkl. Risiko (+1,0%-Pkt.)	76.534.229 €	69.335.573 €	70.835.359 €
(3) Erhöhter GU-Zuschlag			
Best Case inkl. Risiko	Keine Berechnung – Nur begünstigende Auswirkungen		
Worst Case inkl. Risiko (-5%-Pkt.)	69.101.845 €	65.012.140 €	66.340.601 €



Im Ergebnis der Szenarioanalyse zeigt sich die Beschaffungsvariante 2 „Eigenrealisierung Generalunternehmer“ als die wirtschaftlichste Variante.

Nutzwertanalyse

Als ergänzende qualitative Betrachtung der Varianten erfolgt eine Nutzwertanalyse.

Es wurden Bewertungskategorien mit einzelnen Kriterien erarbeitet, welche in der Analyse - innerhalb der Kategorie sowie in der Gesamtwertung - prozentual gewichtet werden. Die Gewichtung erfolgt projektspezifisch und anhand der individuellen Zielsetzungen.

Die Variante mit der höchsten Bewertung im Ergebnis der Nutzwertanalyse erhält den ersten Rang.

Wirtschaftlichkeit	Insgesamt höchste Gewichtung der Ergebnisse der Vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Kosten & Kostensicherheit	Bewertung des Zeitpunktes der Kostensicherheit, der Einflussnahme auf die Kostenentwicklung und das Nachtragspotenzial der Beschaffungsvarianten
Termine & Terminalsicherheit	Bewertung des Zeitpunkts der Terminalsicherheit sowie der Flexibilität und Sicherheit der Termine (Inbetriebnahme / Fertigstellungszeitpunkt)
Haftung & Gewährleistung	Bewertung der Koordination bei Mängeln über die entsprechend mit der Beschaffungsvariante einhergehende Verantwortlichkeiten
Ressourcenaufwand	Bewertung der Bindung von Kapazitäten der Stadt Beckum
Einfluss	Bewertung der Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Ausführung je Beschaffungsvariante

Bewertungskriterien	Gewichtung [G]	Beschaffungsvarianten		
		Eigenrealisierung (Einzelangebote)	Eigenverlagerung (GV)	Investitionsmodell (GV)
I) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	55%	3,00	5,00	4,00
I.1) Kapitalwert	100%	3,00	5,00	4,00
II) Risiko- und Kostensicherheit	33%	3,00	3,00	3,00
II.1) Zeitpunkt der Kostensicherheit	33%	2,00	4,00	4,00
II.2) Einflussmöglichkeit auf die Kosten	33%	4,00	3,00	3,00
II.3) Nachtragsvolumen	33%	4,00	3,00	3,00
III) Termine und Terminalsicherheit	10%	3	4,45	3,90
III.1) Pünktlichkeit der Termine	10%	3,00	4,00	3,00
III.2) Terminalsicherheit	45%	2,00	4,00	4,00
III.3) Voraussichtlicher Übergabetermin	45%	4,00	5,00	4,00
IV) Haftung und Gewährleistung	10%	2,60	3,60	4,00
IV.1) Zuordnung von Mängeln	20%	3,00	4,00	4,00
IV.2) Übergang von Haftung	40%	3,00	4,00	4,00
IV.3) Risiken der Koordination	40%	2,00	3,00	4,00
V) Aufwendungen von Ressourcen	10%	2,00	5,00	4,00
V.1) Bindung von internen Kapazitäten	100%	2,00	5,00	4,00
VI) Einflussnahme	5%	5,00	3,00	2,00
VI.1) Einflussmöglichkeit durch die Stadt Beckum	100%	5,00	3,00	2,00
Gesamtbewertung aller Beschaffungsvarianten - "Gesamtnutzen"	100%	2,99	4,54	3,82
Ermittelte Rangfolge		3	1	2



Nutzwertanalyse

Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Beschaffungsvarianten:		
		Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU)	Investorenmodell (GU)
I) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	55%	3,00	5,00	4,00
I.I) Kapitalwert	100%	3,00	5,00	4,00
II) Kosten und Kostensicherheit	10%	3,30	3,30	3,30
II.I) Zeitpunkt der Kostensicherheit	33%	2,00	4,00	4,00
II.II) Einflussmöglichkeit auf die Kosten	33%	4,00	3,00	3,00
II.III) Nachtragsvolumen	33%	4,00	3,00	3,00
III) Termine und Terminalsicherheit	10%	3	4,45	3,90
III.I) Flexibilität der Termine	10%	3,00	4,00	3,00
III.II) Terminalsicherheit	45%	2,00	4,00	4,00
III.III) Voraussichtlicher Übergabetermin	45%	4,00	5,00	4,00
IV) Haftung und Gewährleistung	10%	2,60	3,60	4,00
IV.I) Zuordnung von Mängeln	20%	3,00	4,00	4,00
IV.II) Übertragung von Haftung	40%	3,00	4,00	4,00
IV.III) Risiken der Koordination	40%	2,00	3,00	4,00
V) Aufwendungen von Ressourcen	10%	2,00	5,00	4,00
V.I) Bindung von internen Kapazitäten	100%	2,00	5,00	4,00
VI) Einflussnahme	5%	5,00	3,00	2,00
VI.I) Einflussmöglichkeit durch die Stadt Beckl	100%	5,00	3,00	2,00
Gesamtbewertung aller Beschaffungsvarianten - "Gesamtnutzwert"	100%	2,99	4,54	3,82
Ermittelte Rangfolge		3	1	2



Nutzwertanalyse

Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Beschaffungsvarianten:		
		Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU)	Investorenmodell (GU)
II) Kosten und Kostensicherheit	10%	3,30	3,30	3,30
II.I) Zeitpunkt der Kostensicherheit	33%	2,00	4,00	4,00
II.II) Einflussmöglichkeit auf die Kosten	33%	4,00	3,00	3,00
II.III) Nachtragsvolumen	33%	4,00	3,00	3,00



Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Beschaffungsvarianten:		
		Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU)	Investorenmodell (GU)
I) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	50%	3,00	5,00	4,00
I.1) Kapitalwert	100%	3,00	5,00	4,00
II) Kosten und Kostensicherheit	33%	3,30	3,30	3,30
II.I) Zeitpunkt der Kostensicherheit	33%	2,00	4,00	4,00
II.II) Einflussmöglichkeit auf die Kosten	33%	4,00	3,00	3,00
II.III) Nachtragsvolumen	33%	4,00	3,00	3,00
III) Termine und Terminalsicherheit	10%	3	4,45	3,90
III.I) Pufferzeit der Termine	10%	3,00	4,00	3,00
III.II) Terminalsicherheit	0%	0,00	4,00	1,00
III.III) Voraussichtlicher Übergabetermin	45%	4,00	5,00	4,00
IV) Haftung und Gewährleistung	10%	2,60	3,60	4,00
IV.I) Zuordnung von Mängeln	20%	3,00	4,00	4,00
IV.II) Übertragung von Haftung	40%	3,00	4,00	4,00
IV.III) Risiken der Koordination	40%	2,00	3,00	4,00
V) Aufwendungen von Ressourcen	10%	2,00	5,00	4,00
V.1) Bindung von internen Kapazitäten	100%	2,00	5,00	4,00
VII) Einflussnahme	5%	5,00	3,00	2,00
VII.I) Einflussmöglichkeit durch die Stadt Beck	100%	5,00	3,00	2,00
Gesamtbewertung aller Beschaffungsvarianten - "Gesamtnutzen"	100%	2,99	4,54	3,82
Ermittelte Rangfolge		3	1	2



Vorläufige

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nutzwertanalyse | Ergebnisdarstellung

Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Beschaffungsvarianten:		
		Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU)	Investorenmodell (GU)
Gesamtbewertung aller Beschaffungsvarianten - "Gesamtnutzwert"	100%	2,99	4,54	3,82
Ermittelte Rangfolge		3	1	2

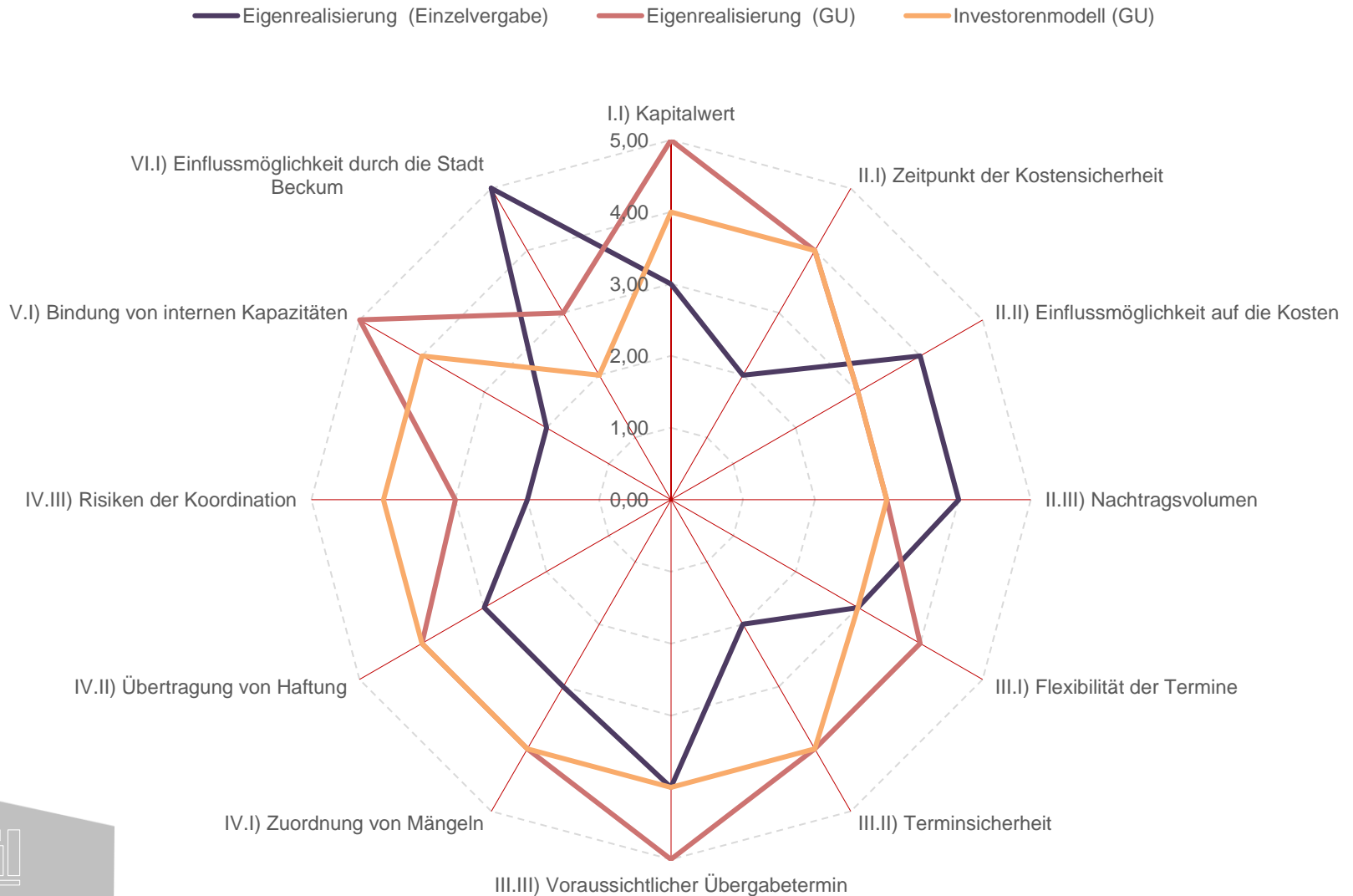


Im Ergebnis der Nutzwertanalyse erhält die Variante „Eigenrealisierung GU“ den höchsten Gesamtnutzwert und steht somit auf Rang 1.

Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Beschaffungsvarianten:		
		Eigenrealisierung (Einzelvergabe)	Eigenrealisierung (GU)	Investorenmodell (GU)
I) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung				
I.1) Kapitalwert	100%	3,00	5,00	4,00
II) Risiko- und Unsicherheitsfaktoren				
II.1) Zeitpunkt der Kostensicherheit	33%	2,00	4,00	4,00
II.2) Einflussmöglichkeit auf die Kosten	33%	4,00	3,00	3,00
II.3) Nachtragsvolumen	33%	4,00	3,00	3,00
III) Termine und Termisicherheit				
III.1) Pünktlichkeit der Termine	10%	3,00	4,00	3,00
III.2) Termisicherheit	45%	2,00	4,00	4,00
III.3) Voraussichtlicher Übergabetermin	45%	4,00	5,00	4,00
IV) Haftung und Gewährleistung				
IV.1) Haftung und Gewährleistung	10%	2,80	3,60	4,00
IV.2) Zuordnung von Mängeln	20%	3,00	4,00	4,00
IV.3) Übertragung von Haftung	40%	3,00	4,00	4,00
IV.4) Risiken der Koordination	40%	2,00	3,00	4,00
V) Aufwendungen von Ressourcen				
V.1) Bindung von internen Kapazitäten	10%	2,00	5,00	4,00
V.2) Einflussmöglichkeit durch die Stadt Beck	100%	5,00	3,00	2,00
Gesamtbewertung aller Beschaffungsvarianten - "Gesamtnutzwert"	100%	2,99	4,54	3,82
Ermittelte Rangfolge		3	1	2

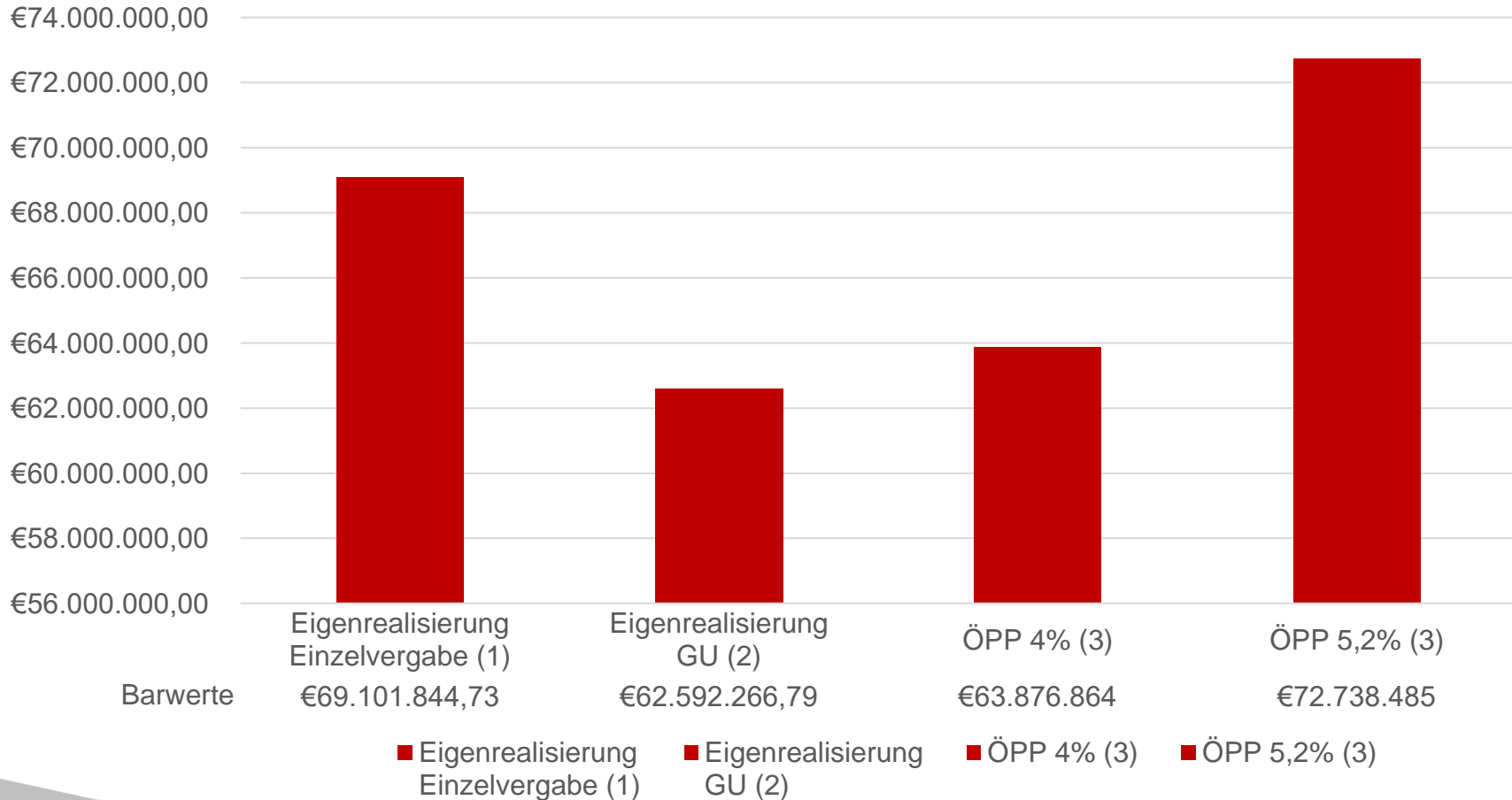


Nutzwertanalyse | Ergebnisdarstellung



Gegenüberstellung der betrachteten Beschaffungsvarianten

Ergebnisdarstellung Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung



Gegenüberstellung der betrachteten Beschaffungsvarianten

Ergebnis Variante	Kapitalwert Gesamt Anteil Risiko	Rang	Nutzwert	Rang nach Nutzwertanalyse
Variante GU	62.592.267 €	1	4,54	1
Variante ÖPP 4% (Idealisiert ohne EK-Quote)	63.876.864 €	2	3,82	2
Variante Einzelvergabe	69.101.845 €	3	2,99	3
Variante ÖPP 5,2% (Idealisiert ohne EK-Quote)	72.738.485 €	4	3,82	2



Als Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt sich die Beschaffungsvariante 2 „Eigenrealisierung Generalunternehmer“ als wirtschaftlichste der Hauptvarianten. Dieses Ergebnis wurde durch das Durchführen einer Szenario- und Nutzwertanalyse bestätigt.





Berliner Schloss ©Stiftung Humboldtforum/Franco Stell...



Neubau Seminargebäude, Hochschule Bochum
© Generalplaner Netzwerk Architekten/Visualisierung luxfeld digital art



Schulzentrum Lotten-/Krischerstraße
Monheim am Rhein © PASD Architekten



Deutsches Zentrum für Luft u. Raumfahrt e.V.
Neubau Bürokomplex Geb. 5, Köln-Porz © cksg



Neubau Willy-Brandt-Gesamtschule Köln
HAHN HELTEN & ASSOZIIERTE ARCHITECTEN GMBH © readertaxi



Schülerweiterung Berliner Ring, Monheim am Rhein

PROJEKTMANAGEMENT

BAULOGISTIKPLANUNG

MACHBARKEITSSTUDIEN

VERGABE

OBJEKTÜBERWACHUNG

QUALITÄTSMANAGEMENT

AUSSCHREIBUNG

BEGLEITUNG VON
VgV - VERFAHREN

PLANUNG TGA

REICHEL®

www.reichel-pm.de

www.reichel-gt.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 1. Quartal 2024 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2024



TOP
O:
5

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2024

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.01. bis 31.03.2024

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	0,00 €	11.971.503,56 €**	4.510.785,96 €	41.549.531,08 €	58.031.820,60 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2024	0,00 €	213.626,25 €	124.667,28 €	750.029,69 €	1.088.323,22 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2024	0,00 €	11.757.877,31 €	4.386.118,68 €	40.799.501,39 €	56.943.497,38 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-213.626,25 €	-124.667,28 €	-750.029,69 €	-1.088.323,22 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2024 771.073 €.

** Der Stand zum 01.01.2024 ist um 55.597,40 € höher als der Stand zum 31.12.2023 aus dem Bericht im 4. Quartal 2023. Bedingt durch eine verspätete Darlehensabbuchung einer Bank im Jahr 2024 für das Jahr 2023 wurden die Bestände im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2023 überarbeitet.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2024

Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen waren im 1. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	0,00 €	11.971.503,56 €	4.510.785,96 €	41.549.531,08 €	58.031.820,60 €
Stand 31.03.2024	0,00 €	11.757.877,31 €	4.386.118,68 €	40.799.501,39 €	56.943.497,38 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	0,00 €	-213.626,25 €	-124.667,28 €	-750.029,69 €	-1.088.323,22 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2024

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.01.2024	0,00 €	213.149,35 €	637.900,68 €	0,00 €	851.050,03 €	4,30
19.02.2024	0,00 €	518.928,96 €	128.603,24 €	0,00 €	647.532,20 €	4,16
31.03.2024	0,00 €	631.326,49 €	301.899,97 €	0,00 €	933.226,46 €	4,13
Höchststand im 1. Quartal	1.805.530,49 € 26.03.2024	631.326,49 € 31.03.2024	649.738,85 € 08.01.2024	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2024					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
344,33 €	755,03 €	2.415,51 €	0,00 €	3.514,87 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2024 1.456.485 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	0,00 €	213.149,35 €	637.900,68 €	0,00 €	851.050,03 €
Stand 31.03.2024	0,00 €	631.326,49 €	301.899,97 €	0,00 €	933.226,46 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	+/-0,00 €	+418.177,14 €	-336.000,71 €	+/-0,00 €	82.176,43 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.01. bis 31.03.2024

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.01.2024	6.816.688,13 €	- 206.900,83 €	-637.577,09 €	3.309.248,99 €	9.281.459,20 €
19.02.2024	7.257.238,81 €	- 462.763,09 €	-128.287,03 €	5.147.062,32 €	11.813.251,01 €
31.03.2024	838.676,31	- 616.619,87 €	-301.805,25 €	4.492.363,83 €	4.412.615,02 €
Höchststand im 1. Quartal	9.349.768,36 € 15.02.2024	- 206.900,83 € 01.01.2024	113.761,28 € 30.01.2024	5.147.062,32 € 19.02.2024	
Tiefststand im 1. Quartal	-1.433.601,11 26.03.2024	- 616.619,87 € 31.03.2024	-649.415,26 € 08.01.2024	3.067.931,33 € 31.01.2024	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.03.2024 waren 36 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.110,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	6.816.688,13 €	-206.900,89 €	-637.577,09 €	3.309.248,99 €	9.281.459,14 €
Stand 31.03.2024	838.676,31 €	-616.619,87 €	-301.805,25 €	4.492.363,83 €	4.412.615,02 €
- Minderung/+ Erhöhung	-5.978.011,82 €	-409.718,98 €	-335.771,84 €	+1.183.114,84 €	-5.540.387,80 €

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.01. bis 31.03.2024

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	13.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 1. Quartal 2024	5.250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 1. Quartal 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2024	5.263.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	+5.250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.01. bis 31.03.2024

Städtischer Haushalt		
Grundlage	Daten	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
ÖPP-Vertrag mit Treuhandhaft und Kreditaufnahme	Festkredit: 5.250.000,00 € (endfällig) Laufzeit: bis 30.01.2029 Zinssatz: 3,25 % Zinsen, jährlich: 170.625,00 € Vorauszahlung Tilgung, jährlich: 150.000,00 €	– Abschluss eines ÖPP-Vertrages am 24.01.2024 zwecks Flächenentwicklung – Kreditaufnahme des Treuhänders am 03.03.2024 mit Option auf zusätzliche Kreditaufnahme in Form eines Kontokorrentkredits bis 250.000 € (Zinssatz: 4,16 %) – Ausgleich der Zinsbelastung auf dem Treuhandkonto aus dem städtischen Haushalt – Vorauszahlung auf mögliches Projekt-Defizit/Tilgung auf das Treuhandkonto aus dem städtischen Haushalt – Abrechnung des Treuhandkontos nach Projektabschluss/Vertragsende

3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	13.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2024	5.263.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	5.250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2024

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 1. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2024

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Rettungswagen	1,00 €	14.502,00 €	+14.501,00 €
Salzstreuautomat	1,00 €	320,00 €	+319,00 €
Summe	2,00 €	14.822,00 €	+14.820,00 €

5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH plant – unter dem Vorbehalt der Baugenehmigung, einer Fördermittelzusage sowie der Zusage eines Bankdarlehens – den Neubau von 46 Wohnungen in der Schlehenstraße mit einem Investitionsvolumen von 9.200.000 €.

6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 der Vereinigung der Sparkasse Beckum-Wadersloh mit der Sparkasse Münsterland-Ost zugestimmt.



Bericht zum Stand der Grundsteuerreform

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

1 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 wurden die bisher angewandten Vorschriften zur Bewertung von Grundstücken für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die verfassungswidrigen Regelungen dürfen längstens bis zum 31.12.2024 angewendet werden, wenn die Gesetzgebung bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung schafft. Letzteres ist fristgerecht erfolgt, siehe unten.

Der bisher angewandten Systematik der Grundsteuererhebung liegt ein 3-stufiger Aufbau zugrunde:

Stufe	Was?	Wer?
1	Feststellung des Grundstückswertes (gesetzlich festgelegtes Verfahren) Ergebnis: Einheitswert (künftig: Grundsteuerwert)	Finanzamt
2	Anwendung der Steuermesszahl (gesetzlich festgelegt) Rechenweg: Einheitswert (künftig: Grundsteuerwert) x Steuermesszahl Ergebnis: Steuermessbetrag	Finanzamt
3	Anwendung des Hebesatzes (Hebesatzsatzung/Haushaltssatzung) Rechenweg: Steuermessbetrag x Hebesatz Ergebnis: Grundsteuerzahlungsbetrag	Kommune

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass das bisherige System der Wertermittlung (Einheitswertermittlung) mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei. Das Gericht führte zur Begründung aus, dass die Einheitswerte für Grundbesitz in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Werteverhältnisse zum 01.01.1964, in den „neuen“ Bundesländern zum 01.01.1935, beruhen würden. Das Festhalten der Gesetzgebung an diesem Hauptfeststellungszeitpunkt führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen von Grundvermögen, für das es keine Rechtfertigung gäbe.

Grundsätzlich sehe die Systematik der Einheitswertermittlung eine regelmäßig wiederkehrende Hauptfeststellung vor, um Einheitswerte zu ermitteln, die dem Verkehrswert des Grundstücks zumindest nahekommen. Die Gesetzgebung habe dieses wiederkehrende System 1965 ausgesetzt und nicht wieder aufgenommen beziehungsweise keine neue gesetzliche Regelung geschaffen. Folglich ergebe sich, dass je länger der Hauptfeststellungszeitraum zurückliegen würde, desto größer sei die Abweichung zwischen Verkehrswert und dem Einheitswert aus der Hauptfeststellung. Die Gesetzgebung wurde verpflichtet, bis zum 31.12.2019 eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem verlangten realitätsgerechten Bewertungssystem in Relation der Wirtschaftsgüter zueinander gerecht werde, wenn die Grundsteuer erhalten werden solle.

2 Gesetzliche Neuregelung

Nach einigen politischen Verhandlungen, erfolgte eine Einigung über die Reform der Grundsteuer im Koalitionsausschuss am 16.06.2019. Zentrale Punkte für die Städte und Gemeinde waren:

- Erhalt der Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommune,
- Aufkommensneutralität: Keine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens aufgrund der Reform (Aufkommensneutralität), gegebenenfalls Anpassung der kommunalen Hebesätze zum Erhalt des Aufkommens,
- Umfassende Datenerhebung mittels elektronischer Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen.

Es erfolgte eine Festlegung auf ein weiterhin wertabhängiges Modell. Das wertabhängige Modell orientiert sich am bisherigen Verfahren und zielt auf eine realitätsgerechte Abbildung der Grundstücks- und Gebäudewerte ab. Auch das 3-stufige Grundverfahren (siehe oben) wurde beibehalten.

Am 16.10.2019 stimmte der Finanzausschuss des Bundestages der Reform zu. Der Bundestag stimmte dem Entwurf mit wenigen Änderungen am 18.10.2019 zu, der Bundesrat am 08.11.2019. Damit wurde die Erhebung der Grundsteuer nach bisheriger Systematik bis zum 31.12.2024 gesichert.

Die beschlossene Fassung sah außerdem eine Öffnungsklausel vor, die es den Bundesländern ermöglicht, bei Bedarf ein abgeändertes Verfahren zur Bewertung des Bodenwertes zu schaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen entschied sich aktiv, von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen und das Bundesmodell zu übernehmen.

3 Ausgewählte konkrete Inhalte der Grundsteuerreform

- Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bleibt das Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird, erhalten.
- Wohn- und gewerblichem Zweck dienende Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden über die Grundsteuer B veranlagt.
- Bei der Grundsteuer B wird weiterhin zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden und ihr jeweiliger Grundsteuerwert berechnet.
 - Unbebaute Grundstücke:

Bei unbebauten Grundstücken geschieht das durch:

Grundstücksfläche x Bodenrichtwert

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit vergleichbarer Grundstücke innerhalb eines abgegrenzten Gebiets.

Die Festlegung erfolgt jährlich durch den jeweiligen örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte.

○ Bebaute Grundstücke:

Bei bebauten Wohngrundstücken wird der Wert durch das Ertragswertverfahren berechnet:

Bodenrichtwert + Gebäudekomponente

Die Bodenkomponente setzt sich aus Grundstücksfläche und dem abgezinnten Bodenrichtwert zusammen.

Die Gebäudekomponente aus der Fläche, der durchschnittlichen/typisierten monatlichen Nettokaltmiete, der Gebäudeart, der Wohnfläche und dem Baujahr. Zur Berücksichtigung verschiedener Mietniveaus, werden Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der jeweiligen Mietstufe ermittelt.

Eine Besonderheit ergibt sich bei bebauten Nichtwohngrundstücken. Der Grundsteuerwert wird hier durch das typisierte Sachwertverfahren berechnet und setzt sich aus der Bodenkomponente und dem Gebäudewert zusammen. Die Bodenkomponente ergibt sich aus der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Der Gebäudewert ergibt sich aus der Fläche und den durchschnittlichen Normalherstellungskosten (ermittelt nach Gebäudeart und Baujahr).

- Die Steuermesszahl beträgt 0,031 Prozent für Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) beziehungsweise 0,034 Prozent für Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke). Unter anderem für sozialen Wohnungsbau werde ein Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent normiert. Die Steuermesszahl wird mit dem Grundsteuermesswert multipliziert. Ergebnis ist der Steuermessbetrag.
- **Die Zuständigkeit für die Ermittlung und Festsetzung des Grundsteuerwertes und die Anwendung der Steuermesszahl sowie die Festsetzung des Steuermessbetrages liegt weiterhin ausschließlich beim zuständigen Finanzamt.**

4 Neubewertung für die Grundsteuerreform

Es obliegt den Finanzämtern, eine Neubewertung des Grundbesitzes vorzunehmen und den Kommunen die neuen Grundsteuermessbeträge zur Verfügung zu stellen.

Um diese Neubewertung vornehmen zu können, waren die Finanzämter auf die Übermittlung von Daten der Steuerpflichtigen angewiesen. Diese erhielten zuvor ein Informationsschreiben des Finanzamtes mit den bereits vorliegenden Daten, die durch die Steuerpflichtigen geprüft und eventuell ergänzt werden mussten. Die Datenübermittlung erfolgte in Form einer Grundsteuererklärung (Feststellungserklärung), die grundsätzlich elektronisch abzugeben war. Zum Hauptfeststellungszeitpunkt wurde der 01.01.2022 erklärt.

Der Zeitraum zur Abgabe der Daten wurde zunächst auf die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 festgesetzt. Da in ganz Nordrhein-Westfalen bis Oktober 2022 nach Mitteilung der Finanzverwaltung nur circa 40 Prozent aller Feststellungserklärungen eingegangen waren, verlängerte die Gesetzgebung den Zeitraum der Abgabe bis zum 31.01.2023. Bis Mai 2023 wurden nach Mitteilung der Finanzverwaltung circa 87 Prozent aller Feststellungserklärungen abgegeben. Bei Grundstücken, für die keine Erklärung eingegangen ist, erfolgt eine Festsetzung nach Schätzung der Finanzämter.

Im Rahmen des fortgeführten 3-stufigen Verfahrens (siehe oben) obliegt den Kommunen ausschließlich die Anwendung ihres jeweiligen Hebesatzes auf den übermittelten Steuermessbetrag für jedes Objekt. Die Festsetzung des Grundsteuerwertes und des Steuermessbetrages – die Wertermittlung an sich – obliegt dem Finanzamt, sie ist von den Kommunen nicht zu beeinflussen.

Die Grundsteuerwerte und Steuermessbeträge wurden den Steuerpflichtigen durch das Finanzamt durch Bescheid bekanntgegeben. Der weit überwiegende Teil der Bescheide erlangte Rechtskraft. Es sind bundesweit Fälle bekannt, bei denen eine gerichtliche Korrektur der Festsetzungen des Finanzamtes herbeiführt werden soll.

Die Stadt Beckum wartet aktuell weiterhin auf eine vollständige Übermittlung der Grundsteuermessbeträge durch die Finanzverwaltung.

5 Aufkommensneutralität

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die jeweilige Kommune, auch die Stadt Beckum, nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann, also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie vor der Grundsteuerreform. Die Grundsteuerreform als solche soll also kein Grund dafür sein, dass sich das Aufkommen verändert.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Das wäre die Belastungsneutralität. Diese kann nicht erreicht werden. Wenn die Neubewertung ergibt, dass der persönliche Grundbesitz im Vergleich stark an Wert zugelegt hat, wird künftig mehr Grundsteuer fällig – auch dann, wenn das Gesamtaufkommen an Grundsteuer nicht erhöht wird.

Seitens des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalens ist die Veröffentlichung sogenannter aufkommensneutraler Hebesätze für alle nordrhein-westfälischen Kommunen im Laufe des Jahres 2024 angekündigt. Ein genauer Termin hierzu ist der Verwaltung nicht bekannt.

Im Haushalt der Stadt Beckum ist für das Jahr 2024 beispielsweise ein Aufkommen von 201.900 Euro für die Grundsteuer A und 7.160.000 Euro für die Grundsteuer B, in Summe also 7.361.900 Euro, veranschlagt. Aufkommensneutralität bedeutet konkret also, dass im Jahr 2025 – vorbehaltlich der Veränderung der Hebesätze der Grundsteuern aus anderen Gründen als der Grundsteuerreform – wiederum 7.361.900 Euro aus der Grundsteuer A und B erlöst werden müssten. Demgegenüber ist nicht davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen weiterhin jeweils Grundsteuer in derselben Höhe wie im Jahr 2024 zahlen müssten. Hier sind erhebliche Veränderungen für die einzelnen Steuerpflichtigen zu erwarten, die sich systembedingt ergeben müssen (Korrektur eines mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Systems).

In diesem Zusammenhang ist – auch mit öffentlichen – Missfallensäußerungen zu rechnen („Still freuen“/„Laut beschweren“). Schon vorbeugend sei darauf hingewiesen, dass die eintretenden Veränderungen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und den anschließenden gesetzgeberischen Reaktionen auf das Urteil begründet sind. Durch die Änderungen des Einheitswertes/Grundsteuerwertes und dem daraus folgend den Steuermessbetrag entsteht eine Veränderung gegenüber dem „Status Quo“ die die Steuerpflichtigen in unterschiedlicher Intensität trifft. Eine kommunale Einflussmöglichkeit – zum Beispiel durch den Rat – ist nicht gegeben. Eine Belastungsneutralität für jede/jeden einzelnen Steuerpflichtigen kann durch Hebesatzveränderungen nicht erreicht werden.

6 Signifikante und systematische Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken

Landesweit ist festzustellen, dass es signifikante und systematische Wertverschiebungen zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken im Bundesmodell gibt. Dies wird auch seitens des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalens nicht (mehr) in Abrede gestellt. Entsprechende Hinweise – zum Beispiel durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seit Beginn des Jahres 2022 – wurden zunächst ignoriert.

Grund für die Belastungsverschiebungen ist, dass durch eine Änderung der Bewertungsregeln für Geschäftsgrundstücke diese nach neuem Recht im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert verlieren, sodass Geschäftsgrundstücke in Nordrhein-Westfalen künftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen – vor allem der großen Gruppe der Wohngrundstücke – kompensiert werden müsste.

Die Belastungsverschiebung ist eine konkrete Folge der Neubewertung aufgrund des Bundesmodells. Mit dieser Folge müssen sich der Bund, auf dessen Gesetzgebung das Modell zurückgeht, und alle Länder, die das Bundesmodell – auch Nordrhein-Westfalen – unverändert übernommen haben, auseinandersetzen.

Seitens der Landesregierung wird die Einführung eines differenzierten gemeindlichen Hebesatzrechts für die Grundsteuer B – notfalls per Landesgesetz – erwogen, um die (politisch unerwünschten) Folgen dieser Belastungsverschiebung – die ihrerseits Ausfluss des landesseitig gewählten Bundesmodells ist – zu beeinflussen.

Eine ebenfalls denkbare Veränderung der Steuermesszahlen – zu deren Höhe siehe oben – wird abgelehnt, da dies administrativ nicht mehr bis zum 01.01.2025 zu schaffen sei und überdies (wohl zutreffend) weit überwiegend die Bestandskraft der Steuermessbetragsbescheide eingetreten sei.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat sich auf seiner 216. Sitzung am 21.03.2024 in Düsseldorf einstimmig gegen die Hebesatzdifferenzierung und für eine Messzahlanpassung auf staatlicher Ebene zum 01.01.2026 ausgesprochen, wenn eine Messzahlanpassung zum kommenden Jahreswechsel nicht mehr möglich ist. Konkret lautet der Beschluss wie folgt:

1. Das Präsidium hält die mittlerweile unstrittige und in ihren Ausmaßen durchaus erhebliche Belastungsverschiebung bei der ab 2025 nach dem Bundesmodell zu erhebende Grundsteuer zwischen Geschäftsgrundstücken und Wohngrundstücken nach wie vor für korrekturbedürftig.

2. Sachgerecht ist ein gesetzliches Nachsteuern auf der Ebene der Messzahlen, die für Nicht-Wohngrundstücke bundes- oder landeseinheitlich angehoben werden sollten. Sofern sich eine Messzahlanpassung zum 01.01.2025 aus rechtlichen und/oder administrativen Gründen nicht mehr umsetzen lässt, sollte sie zum 01.01.2026 erfolgen.
3. Die Einführung eines gesplitteten Hebesatzrechts auf kommunaler Ebene für die Grundsteuer B lehnt das Präsidium ab.

Folgende wesentliche Gründe tragen diese Beschlussfassung, die von der Verwaltung befürwortet wird:

- Umsetzungschaos kurz vor Reformende – allein softwaretechnisch ist keine Kommune auf differenzierte Hebesätze vorbereitet.
- Drohende Einnahmelücken – wenn differenzierte Hebesätze vor Ort nicht rechtzeitig fertig wären, wonach soll dann besteuert werden?
- Prozessrisiko – drohende Widerspruchs- und Klagewelle in 396 Städten und Gemeinden.
- Überkomplizierte Hebesatzlandschaft – wo bliebe bei insgesamt 792 Grundsteuer-Hebesätzen mit örtlich jeweils unterschiedlicher Gewichtung die Vergleichbarkeit?
- Jährlich neue Konflikte – vor Ort würde ein Dauerkonflikt zwischen Gewerbe und Wohnen etabliert, der mit der ursprünglichen Wertverschiebung nichts mehr zu tun hätte.
- Unfares Manöver – mit einer Hebesatzdifferenzierung würde das Land das Problem passend zu den Kommunalwahlen 2025 bei den Kommunen abladen, statt selbst zu seiner Verantwortung zu stehen.

Seitens der Verwaltung wird insbesondere das Argument des Prozessrisikos betont. Grundgesetzrelevante Fragestellungen des Gleichheitsgrundsatzes und der durch ihn gebotenen Differenzierung von Ungleichem (Wohngrundstücke versus Nichtwohngrundstücke [Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke]) würden auf die kommunale Ebene verlagert.

Eine entsprechende Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, im Bundesrecht die Möglichkeit einer Hebesatzdifferenzierung für Wohngrundstücke und Nicht-Wohngrundstücke innerhalb der Grundsteuer B zu regeln, hat das Bundesministerium der Finanzen zwischenzeitlich abgelehnt. Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Ablehnung gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene außerdem schriftlich begründet. Das Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10.04.2024 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) enthält folgende bemerkenswerte Passagen:

„Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen. Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet. (...) Auch Ihre Bedenken, die Verantwortung für etwaige Belastungverschiebungen würde bei der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderung auf die Kommunen abgewälzt werden, habe ich wahrgenommen.“

Der Bund stützt seine Begründung damit auf 3 Kernargumente:

1. Bei der vorgeschlagenen Regelung einer Hebesatzdifferenzierung wäre die Umsetzung der Grundsteuerreform durch die Kommunen nicht rechtssicher gewährleistet.
2. Sie wäre auch nicht rechtzeitig gewährleistet.
3. Außerdem bezieht der Bund die kommunalen Bedenken ausdrücklich mit ein, die Verantwortung für etwaige Belastungsverschiebungen würde bei der von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Hebesatzdifferenzierung auf die Kommunen abgewälzt. Diese Begründung trifft genauso auf die etwaige Regelung einer Hebesatzdifferenzierung zu, die das Land Nordrhein-Westfalen über die Länderöffnungsklausel selbst treffen könnte

Seitens der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wird die Begründung des Bundes daher nicht nur als Absage an eine eigene Regelung im Bundesrecht, sondern als Absage an eine Hebesatzdifferenzierung überhaupt verstanden.

Die politische Diskussion zu diesem Aspekt der Grundsteuerreform – die nicht in den Stadträten zu entscheiden ist – ist noch nicht abgeschlossen.

7 Weiteres Vorgehen

Die Stadt Beckum wartet – wie ausgeführt – noch auf eine vollständige Übermittlung der Grundsteuermessbeträge durch die Finanzverwaltung. Eine systematische Analyse der vorliegenden Grundsteuermessbeträge und deren Verteilung durch die Verwaltung und ein Vergleich zum „Status Quo“ ist – auch vor dem Hintergrund der immer noch andauernden politischen Diskussion (siehe oben) – noch nicht erfolgt.

Erst wenn die Daten der Finanzverwaltung weitestgehend vollständig eingegangen sind und die politische Modelldiskussion beendet ist, kann von Seiten der Verwaltung eine belastbare Prognose über die weitere Entwicklung des Grundsteueraufkommens und deren Verteilung gegeben werden.

Die bisher festgelegten Hebesätze verlieren mit Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit. Mit der neuen Hauptveranlagung verändern sich die Grundwerte der Grundstücke und damit auch die Messbeträge. Folglich ist im 3. beziehungsweise 4. Quartal in jedem Fall eine Neufestlegung der Hebesätze für das Jahr 2025 herbeizuführen. Die Verwaltung wird hierzu entsprechende Informationen aufbereiten und zur Verfügung stellen.

Mit dem städtischen Abgabenbescheid 2024 wurden Steuerpflichtigen zur Vorbereitung der veränderten Steuerfestsetzung eine allgemeine Information zur Grundsteuerreform mitgesandt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Anlage(n):

- 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu Hebesatzdifferenzierung
- 2 Informationen zur Grundsteuerreform



Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages
Herrn Helmut Dedy
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 10. April 2024

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Landkreistages
Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Herrn Dr. André Berghegger
Marienstraße 6
12207 Berlin

BETREFF **Reform der Grundsteuer: Mögliche Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke**

GZ **IV D 4 - G 1150/23/10001 :005**

DOK **2024/0305357**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dedy,
sehr geehrter Herr Professor Henneke,
sehr geehrter Herr Dr. Berghegger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie jüngst der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, haben sich der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Marcus Optendrenk, und die Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen an den Bundesminister der Finanzen, Herr Christian Lindner gewandt und eine bundesgesetzliche Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts vorgeschlagen, um möglichen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke infolge der Grundsteuerreform zu begegnen.

Ich möchte diese Pressemitteilungen zum Anlass nehmen, Ihnen die Position des Bundesministeriums der Finanzen kurz darzulegen:

Das Ziel, bei der Umsetzung der im Jahr 2019 beschlossenen Reform überproportionale steuerliche Belastungsverschiebungen zu vermeiden, wird seitens des Bundes grundsätzlich begrüßt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Dies gilt unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell für alle Länder und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.

Jede bundesgesetzliche Maßnahme muss insbesondere daran gemessen werden, dass sie die effektive Umsetzung der Grundsteuerreform erleichtert. Das gilt umso mehr, als dass die Grundsteuer bereits ab 1. Januar 2025 auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben wird. Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen.

Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet. In diesem Sinne hat der Bundesminister der Finanzen kürzlich dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz geantwortet.

Auch Ihre Bedenken, die Verantwortung für etwaige Belastungsverschiebungen würde bei der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderung auf die Kommunen abgewälzt werden, habe ich wahrgenommen. Staatssekretärin Frau Prof. Dr. Hölscher wird Ihnen bei Rückfragen zu der Thematik gerne bei nächster Gelegenheit zur Verfügung stehen. Ich bin mir sicher, dass Bund, Länder und Kommunen in dieser Angelegenheit konstruktiv zusammenarbeiten werden und die Umsetzung der Grundsteuerreform in diesem Jahr zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

Warum wird die Grundsteuer reformiert?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Das wird auch passieren. In NRW gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze; ein abweichendes Landesmodell (wie zum Beispiel in Bayern) gibt es hier nicht.

Was bringt Ihnen persönlich die Grundsteuer überhaupt?

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vollständig vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit Ihrer Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird sozusagen direkt vor Ihrer Haustür ausgegeben.

Das, was Ihre Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. Sie zahlen die Grundsteuer also für die örtliche Gemeinschaft und damit auch „für sich selbst“.

Durch die Reform wird die Grundsteuer nun auch zukunftssicher. Und das ist eine gute Nachricht.

Wie läuft die Reform ab?

Die Finanzämter ermitteln derzeit die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuermessbetrag errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem Grundsteuermessbescheid abgeschlossen wird, den Sie von Ihrem Finanzamt bereits erhalten haben oder noch erhalten. Für Rückfragen oder Rechtsmittel sind insofern auch die Finanzämter zuständig.

Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon nicht abweichen dürfen. Sie wenden in einem letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahlenden einheitlich und werden für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festgelegt.

Was heißt das für Ihre Grundsteuer?

Wesentlich für Sie als Grundsteuerzahlerin/Grundsteuerzahler ist die Wertentwicklung nach neuem Recht (im Vergleich zum bisherigen Recht, das bis einschließlich 2024 gilt). Ob Ihr Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) als besonders „wertvoll“, weniger „wertvoll“ oder eher durchschnittlich einzustufen ist, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das im Grundsteuermessbescheid des Finanzamts abgebildet ist.

Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den Hebesätzen werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Werte untereinander, das sich aus dem reformierten Bundesrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?

Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde ab.

Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass Ihr Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat (z. B. weil sich eine ehemals günstige Randlage zur mittlerweile gesuchten Wohnlage gewandelt hat), wird Ihre Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar.

Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, muss die Stadt Beckum ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Allerdings erhöht die Stadt Beckum nicht wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen!

Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Stadt Beckum nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie in den Jahren vor der Reform. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass Ihre individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass Ihr Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür künftig die Grundsteuer.

Dürfte das Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?

Dies ist rechtlich in jedem Falle zulässig. Es bleibt jedoch dabei: Keine Gemeinde erhöht wegen der Reform das Grundsteueraufkommen!

Allerdings kann es bei der Stadt Beckum notwendig werden, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuer insgesamt angemessen zu verändern. Die Stadt Beckum ist gesetzlich verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben nicht aus – z. B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuerveränderungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

Handeln Gemeinden, die das Aufkommen angemessen erhöhen, gerecht?

Sie können sich sicher sein, dass die Stadt Beckum keine Steuererhöhungen leichtfertig beschließt. Im Rat, der diese Entscheidung zu treffen hat, sitzen Bürgerinnen und Bürger wie Sie, die sich ehrenamtlich für ihre Stadt engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind.

Gerade wenn es im Jahr 2025, in dem „ganz Deutschland“ auf die Entwicklung der Grundsteuer in den einzelnen Bundesländern schaut, zu einer Anhebung des Gesamtaufkommens kommen sollte, können Sie darauf vertrauen, dass sich die Stadt die Entscheidung alles andere als leicht gemacht hat.

Wann steht Ihre neue Grundsteuer fest?

Mit Versand der Grundsteuer-Bescheide für das Jahr 2025. In der Zwischenzeit schließen die Finanzämter die noch ausstehenden Bewertungen ab. Anschließend können die Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch an die neuen Werte anpassen. Erst dann kann die neue Grundsteuer für jeden individuell berechnet werden. Bis dahin braucht es also noch etwas Geduld.



Smart City Beckum – Sachstandsbericht

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 die Vorstellung von Frau Benjlany als Projektkoordinatorin Smart City zur Kenntnis genommen (vergleiche Vorlage 2022/0063 und Niederschrift zur Sitzung). Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Bericht trägt die bisherigen Erkenntnisse und den Prozessverlauf zusammen und gibt einen Ausblick auf das weitere Vorgehen zum Thema Smart City.

Anlage(n):

Sachstandsbericht



Be smart Beckum – Sachstandsbericht



Fachdienst
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: April 2024



Be smart Beckum

**Menschen verbinden –
Beckum gestalten**

**Smart City Sachstandsbericht
Mai 2024**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Smart Cities – Stadtentwicklung im digitalen Zeitalter	5
1.1 Smart City Charta – Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten	5
1.2 Dialogplattform Smart Cities.....	6
1.3 Modellprojekte Smart Cities.....	6
2 Beckum auf dem Weg zur Smart City	8
2.1 Smart City auch ohne Projektförderung	8
2.2 Rolle des Smart City Managements und Rolle der Kommune	9
2.3 Schnittstellen zu anderen Strategieprozessen.....	10
2.4 Vision einer Smart City Beckum	11
2.5 Leitkoordinaten für zukünftiges Handeln.....	12
3 Handlungsfelder der Smart City Beckum	12
3.1 Beteiligung und Partizipation	12
3.2 Verwaltung und Stadtmanagement: bürgernah und nachvollziehbar.....	13
3.3 Mobilität und Infrastruktur: Vernetzt und intelligent.....	14
3.4 Arbeiten und Wohnen: Lebenswert und innovativ	15
3.5 Energie und Umwelt: Nachhaltig und widerstandsfähig.....	16
3.6 Freizeit, Kultur und Sport: Vielfältig und lebenswert.....	17
3.7 Gesellschaft: Sozial und gemeinschaftlich.....	18
3.8 Digitale Kultur: inklusiv und innovativ	19
4 Erarbeitung einer Smart City Strategie	19
4.1 Aktueller Stand.....	19
4.2 Beteiligung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit	19
4.3 Verortung gegenüber anderen Strategieprozessen	20
4.4 Aussicht.....	20
4.5 Kommunikation und Vernetzung	20

Vorwort

Smart City – was ist das und was hat das mit Beckum zu tun?

Smart City steht für eine gesamtheitliche Entwicklung mit dem Ziel, die Städte lebenswerter, effizienter, nachhaltig und sozial inklusiv zu gestalten. Diese Innovationen können sowohl wirtschaftlich und technisch sein, als auch sozial und gesellschaftlich. Dies ist noch eine sehr abstrakte Beschreibung für ein etwas, was unsere Stadt lebenswert/er machen soll. Gemeint ist damit ein gemeinsamer Prozess, der nicht nur von der Stadtverwaltung Beckum bearbeitet wird, sondern ein Miteinander von vielen Beteiligten aus allen gesellschaftlichen Bereichen der Gesellschaft ist.

Die Hauptfrage ist: „Welche Herausforderungen kommen auf Beckum und seine Einwohnerinnen und Einwohner und wie können die vorhandenen Potentiale als Chancen genutzt werden?“

Smart bedeutet clever und schlau – gesucht werden also clevere Lösungen für die Themen, die in Beckum die Menschen beschäftigen. BE Smart beschreibt den Prozess, Beckum schlau zu machen.

1 Smart Cities – Stadtentwicklung im digitalen Zeitalter

Der relativ junge Sammelbegriff „Smart City“ beschreibt Ideen und Konzepte für urbane Räume, mit denen Städte durch Einsatz moderner Technologie effizienter und damit klimaschonender sowie lebenswerter werden sollen.¹ Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen steht den Smart Cities unterstützend zur Seite, um bei dem notwendigen Dialog zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren die Vernetzung in Deutschland und weltweit zu fördern.² Die Strategie soll immer am Gemeinwohl ausgerichtet sein. Das Ziel einer Smart City ist es, eine zukunftsfähige Stadt zu sein, die resilient den Herausforderungen der Zukunft begegnet und für die individuellen Problemlagen der Stadt passgenaue Lösungen anbietet. Es geht nicht um die Digitalisierung aller Bereiche, sondern um die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner. Diese stehen im Zentrum, und mithilfe der Digitalisierung als ein Instrument können Problemlösungen entstehen.

1.1 Smart City Charta – Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten

Die Smart City-Entwicklung orientiert sich an ethischen Grundsätzen, die in der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform des Bundes entstanden sind. Die Smart City Charta wurde entwickelt in Anerkennung und aufbauend auf

- der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt,
- der Nationalen Stadtentwicklungspolitik,
- der Urban Agenda der EU (Pakt von Amsterdam) sowie
- der New Urban Agenda der Vereinten Nationen.

Im Wesentlichen geht es um 4 Blöcke:

1. Digitale Transformation braucht Ziele, Strategien und Strukturen.
2. Digitale Transformation braucht Transparenz, Teilhabe und Mitgestaltung.
3. Digitale Transformation braucht Infrastrukturen, Daten und Dienstleistungen.
4. Digitale Transformation braucht Ressourcen, Kompetenzen und Kooperationen.³

Beckum orientiert sich darüber hinaus an der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil und stehen im direkten Zusammenhang mit den Zielen.⁴ Die Nachhaltigkeitsziele finden darüber hinaus in der gerade in Entwicklung befindlichen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum besondere Berücksichtigung.

¹ <https://www.enbw.com/energie-entdecken/gesellschaft/smart-cities/> Abrufdatum: 11.03.2024

² <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/smart-cities/smart-cities-node.html> Abrufdatum: 11.03.2024

³ https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/smart-city-charta-2021.pdf;jsessionid=A901E680829E48A3BC8E1AE35E93C6C9.live881?_blob=publicationFile&v=2 Abrufdatum: 11.03.2024

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174> Abrufdatum: 11.03.2024



Abbildung 1 – Die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG's)

1.2 Dialogplattform Smart Cities

Zur Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken der Digitalisierung auf kommunaler Ebene hat die Bundesregierung auf Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung 2016 die Nationale Dialogplattform Smart Cities eingerichtet.

In der Dialogplattform diskutieren rund 70 nationale Expertinnen und Experten aus Städten, Kreisen und Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, verschiedener Bundesressorts, der Städtebauministerien der Länder, von Wissenschaftsorganisationen, Wirtschafts-, Sozial- und Fachverbänden sowie der Modellprojekte Smart Cities.⁵

1.3 Modellprojekte Smart Cities

Der Bund fördert seit 2019 mittlerweile insgesamt 73 „Modellprojekte Smart Cities“ in 3 Staffeln. Gefördert werden kommunale, fachübergreifende und raumbezogene Smart City-Strategien und deren Umsetzung sowie der dafür notwendige Kompetenzaufbau. Sie erproben bis 2030 in zahlreichen deutschen Städten, Kreisen und Gemeinden aller Größenklassen Smart City-Konzepte und Umsetzungsmaßnahmen. Diese geförderten Pilotprojekte sollen vorantreibend und wegbereitend für andere Kommunen sein, die auf dem gewonnenen Wissen aufbauen. Die Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities begleitet die Entwicklung der Modellprojekte und regt den offenen Austausch unter den Städten an.

⁵ <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/smart-cities/smart-cities-node.html>
Abrufdatum 11.03.2024

Die Aufgabe und auch das Selbstverständnis der Modellkommunen ist die Weitergabe ihrer Pilotprojekte. So profitieren auch die nicht geförderten Kommunen.⁶

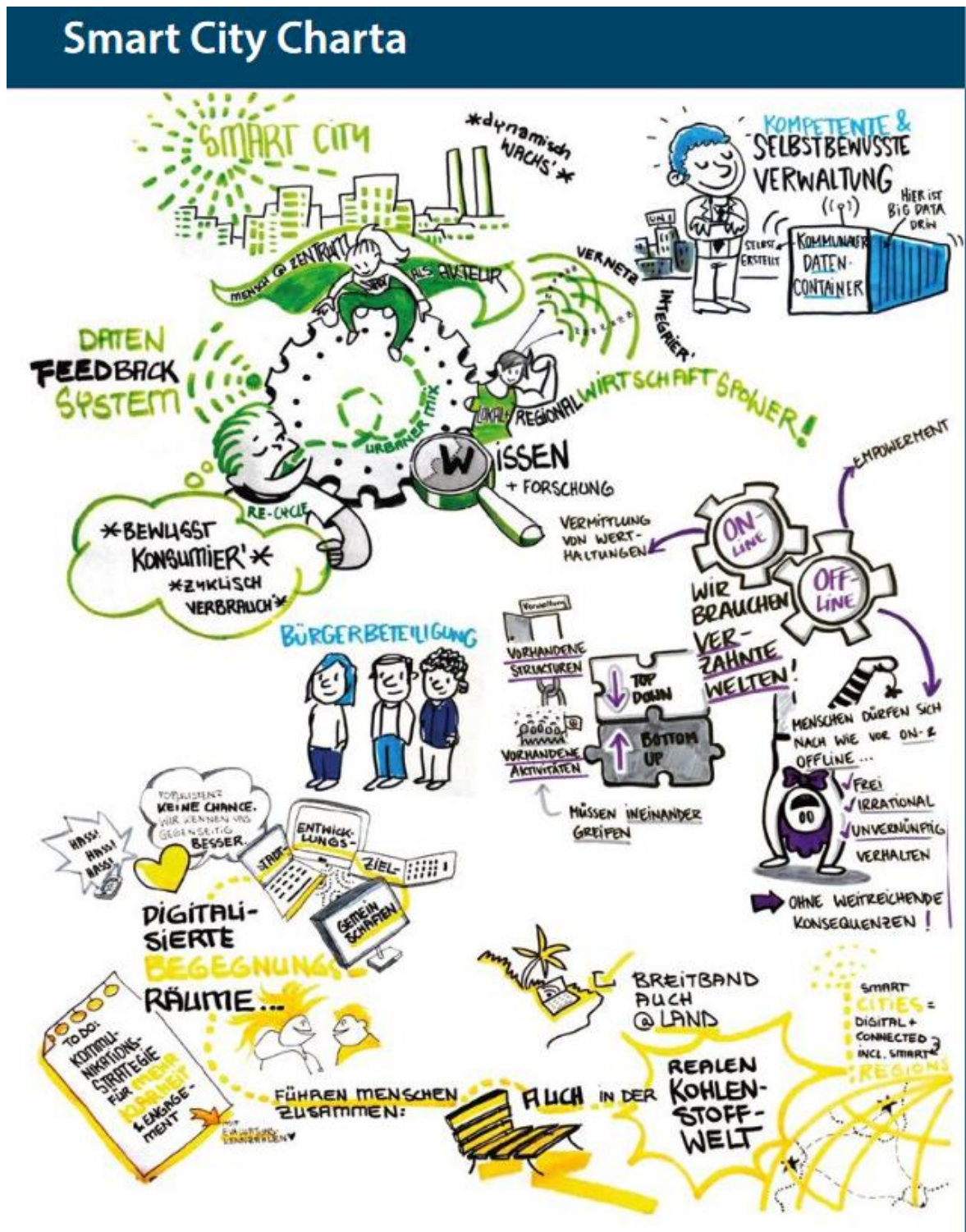


Abbildung 2 – Smart City Charta, 2021

⁶ <https://www.smart-city-dialog.de/koordinierungs-und-transferstelle-modellprojekte-smart-cities-fts>
Abrufdatum 11.03.2024

2 Beckum auf dem Weg zur Smart City

Die Stadt Beckum hat zu Beginn des Prozesses in 2019 eine verwaltungsinterne, interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet, die sich zukünftig mit dem Thema Smart City befassen sollte. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Innenstadt NRW wurden hierfür in den letzten 4 Jahren erste Workshops zu Zielen und Visionen für die Smart City-Strategie umgesetzt. Schwerpunkte, die sich hierbei herausstellten, sind die Teilhabe an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen sowie die Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure in Beckum. 2021 hat sich die Stadt Beckum mit 5 weiteren Kommunen (Billerbeck, Drensteinfurt, Unna, Siegen und Winterberg) in der 3. Staffel des Bundesministeriums des Innern und für Heimat beworben. Diese Bewerbung war leider nicht von Erfolg gekrönt – von 94 Bewerbungen wurden nur 28 Städte berücksichtigt. Eine weitere Staffel wird nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgerufen. Die Projekte mit Modellcharakter sind soweit erfasst. Dennoch führte dieser Prozess zur Etablierung einer Smart City-Projektkoordinationsstelle mit 19,5 Wochenstunden. Der Stadt Beckum gelingt es, die angemeldeten Projekte aus dem damals gestellten Förderantrag sukzessive auch ohne die Förderung anzugehen. Hier sind unter anderem die Einführung der digitalen Bauakte, die digitale Poststelle mit Workflow, die Einführung eines Grünflächenmanagements mit einem mittelfristig angebundem Geoinformationssystem (GIS), die Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung und die Planung einer Radstation am Bahnhof Neubeckum zu nennen.

2.1 Smart City auch ohne Projektförderung

Die Stadt Beckum wird aktuell durch die Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen betreut. Die Stadt Beckum ist darüber hinaus Mitglied der Peer-Learning-Gruppen Münster und Lübeck. Hier findet ein konstruktiver Austausch statt, in dem Erfahrungswerte und Best-Practice-Beispiele ausgetauscht werden.

Eine weitere Vernetzungsebene besteht auf Kreisebene mit dem Kreis Warendorf und den anderen 12 kreisangehörigen Kommunen. In konkreter Planung für 2024 ist die gemeinsame Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für eine Smart Region Kreis Warendorf. Hier bringt die Stadt Beckum sich aktiv in den Prozess ein.

Das Bewusstsein im Smart City-Kontext geht hin zu der Wichtigkeit des Wissenstransfers und der gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen. Hier baut sich mit dem Wissenspeicher kontinuierlich eine bundesweite Datenbank von Projekten auf.⁷

⁷ <https://www.smart-city-dialog.de/wissenspeicher> Abrufdatum 11.03.2024

2.2 Rolle des Smart City Managements und Rolle der Kommune

Die Projektleitung Smart City hat sich intern mit Vertretungen aus allen Fachbereichen vernetzt. In gemeinsamen Projektgruppentreffen wurden die Handlungsfelder erarbeitet und eine Bestandsaufnahme der städtischen Projekte vorgenommen. Diese erfolgte durch geleitete Interviews der Führungskräfte. Zur Beteiligung gab es eine weitere Abfrage der Führungskräfte, in welchen Fachdiensten eine Beteiligung der Öffentlichkeit schon stattfindet und zu welchen Themen sie wünschenswert wäre.

Gemeinsam mit der örtlichen Energieversorgerin, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, wurden 2 Workshops durchgeführt. Hier ging es vorrangig um das Pilotprojekt LoRaWAN und die weiteren Einsatzmöglichkeiten.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Zukunftswerkstatt im Juni 2022 eingebunden. Diese fand im Kinder- und Jugendtreff Altes E-Werk statt. Auch beim verkaufsoffenen Sonntag im Herbst 2022 wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Erste Vernetzungstreffen für eine externe Projektgruppe haben ebenfalls stattgefunden. Das Interesse an dem Thema ist vorhanden. Nun muss ein geeigneter Rahmen für einen kreativen Austausch gefunden werden.

Das Smart City-Management erfüllt viele Anforderungen. Mit Ideen und Vorstellungen von der Zukunft sollte die Projektleitung Visionen entwickeln und Innovationen vorantreiben.

Auf dem Weg hin zur Implementierung von Smart City-Ideen ist es wichtig generalistisch den Gesamtüberblick zu behalten, um Dialoge und Themen zu verstehen. Das Netzwerken ist eine der Kernkompetenzen, die ein gutes Smart City-Management ausmacht. Menschen und Ideen verbinden, Stakeholder (Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter) in Kontakt bringen und immer mit offenen Augen und Ohren durch Beckum gehen, um Innovationen auf ihre Anwendbarkeit zu überprüfen:

Smart City Management bedeutet, sowohl interne Ansprechperson als auch externes Sprachrohr zu sein.



Abbildung 3 – Smart Cities gestalten, 2022

2.3 Schnittstellen zu anderen Strategieprozessen

Die Stadt Beckum verfügt über mehrere Konzepte und Strategien. Im Oktober 2022 wurde die Verwaltungsdigitalisierungsstrategie veröffentlicht. Zukünftig gibt es eine fortlaufende Sozialplanung, die jährlich aufgrund von Daten die Entwicklung der Bevölkerung betrachtet und somit passgenaue Planungen ermöglicht. Für ein effektives Handeln bedarf es entsprechender Konzepte und Strategien. Smart City verbindet die bestehenden Konzepte und erzeugt Synergieeffekte. Das Ziel ist eine gelebte, nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung für Beckum.

Die Handlungsfelder stehen in Zusammenhang, und die damit zusammenhängenden Herausforderungen können nicht alleine gedacht werden. Eine Vernetzung und ein Zusammendenken sind unabdingbar.

Aktuell erarbeitet die Stadt Beckum eine Nachhaltigkeitsstrategie, die ihren Schwerpunkt unter anderem im Bereich des Klimaschutzes hat. Die Erkenntnisse und Maßnahmen stehen in Abstimmung zueinander und ergänzen sich.

BE smart betrachtet die Projekte auf der Kommunikationsebene und nähert sich über die Beteiligung den Themen. Die Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet die Projekte aus der technisch-operativen Sicht und entwickelt konkrete Handlungsempfehlungen.

Der Sachstandsbericht stellt den Auftakt dar, um auf dieser Grundlage mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft ins Gespräch und in die Entwicklung von Ideen und Maßnahmen zu kommen, sodass im weiteren Verlauf eine Strategie mit Projekten entstehen soll.

2.4 Vision einer Smart City Beckum

Das sind die wesentlichen Elemente der Vision:

Was:

BE Smart: Menschen verbinden – Beckum gestalten

Warum:

Für ein lebenswertes und nachhaltiges Beckum verbinden wir unsere bestehenden Konzepte, um die Herausforderungen der Gegenwart zu erkennen und gemeinsam anzugehen.

Viele Perspektiven und neue Aspekte bringen innovative und zukunftsfähige Lösungen – entwickelt in Beckum für Beckum.

Die ressourcenorientierte Nutzung der bestehenden Potenziale in Beckum bietet die Chance zur Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unserer Lebenswelten (unter anderem Fachkräftemangel, steigende Kosten, Wohnraum, Einsamkeit, Armut, Klimafolgenanpassungsstörungen, Innenstädte).

Moderne Stadtentwicklung erfolgt in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern, die lokalen Herausforderungen geben die Richtung vor.

Wer:

Für und mit Menschen, denen Beckum am Herzen liegt.

Wie:

Offen für Neues – offen für alle – offen für Beckum

Die Smart City Beckum ist vor allem lebenswert, lebenswert und sozial. Das Handeln soll transparent sein und innovative Ansätze verfolgen. Technischer Fortschritt kann helfen, Barrieren abzubauen.

Wann:

Die Zukunft startet jetzt!

Die Vision ist aus den beschriebenen Workshops und den Interviews entstanden und spiegelt die Grundsätze der Smart City-Charta wieder.

2.5 Leitkoordinaten für zukünftiges Handeln

Leitkoordinaten für zukünftiges Handeln im Sinne der Smart City-Charta⁸ sind:

- **Lebenswert und Liebenswert:** Führt unser Handeln zu einer Steigerung der Attraktivität unseres Lebensraums und stellt die Bedarfe der Menschen in den Mittelpunkt?
- **Nachhaltigkeit:** Handeln wir nachhaltig in unseren Prozessen?
- **Transparenz:** Ist unser Handeln transparent und nachvollziehbar?
- **Ressourceneffizienz:** Setzen wir unsere Ressourcen bewusst ein? Können wir im Rahmen von Prozessoptimierung Ressourcen einsparen?
- **Vernetzung:** Wo kann Vernetzung zu einem Mehrwert führen und Synergieeffekte schaffen?

3 Handlungsfelder der Smart City Beckum

3.1 Beteiligung und Partizipation

Das Kernstück der Strategie ist die Beteiligung.

Nur gemeinsam lassen sich Herausforderungen lösen, und zwar die, die in Beckum wichtig und drängend sind. In einer gut funktionierenden Stadtgesellschaft, bestehend aus Verwaltung, Bürgerschaft und Politik beschäftigen wir uns mit den Themen der konkreten Lebenswirklichkeiten.

- Wie zukunftsfähig sind wir?
- Wo nutzen wir Innovationen?
- Wie schaffen wir es, lebenswert(er) und liebenswert(er) zu sein?
- Wie nutzen wir unsere vorhandenen Potentiale?

Vielfalt stellt neue Perspektiven her. Für einen konstruktiven Prozess benötigen wir viele, viele Menschen, viele Perspektiven und Aspekte. Das Ziel ist es, je nach Themengebiet bestehende Verbindungen zu verstärken, neue entstehen zu lassen und vor allem neue Querverbindungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern zu finden. Partizipation bedeutet ganz einfach ausgedrückt teilnehmen und steht somit für Beteiligung, Mitwirkung und Teilhabe.

Anhand von Mitwirkungsmöglichkeiten an geeigneter Stelle haben Bürgerinnen und Bürger die Chance, ihre Erfahrungen, Ideen und Visionen zu teilen und die Projektplanung um ihre Perspektive zu ergänzen. Der gesetzliche Rahmen muss eingehalten werden. Die Verwaltung zeigt sich in ihren Entscheidungen transparent und stellt Informationen zur Verfügung.

⁸ https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/smart-city-charta-2021.pdf;jsessionid=A901E680829E48A3BC8E1AE35E93C6C9.live881?_blob=publicationFile&v=2 Abrufdatum 11.03.2024

In der gemeinsamen Diskussion werden Problemlagen aufgezeigt und – viel wichtiger – Lösungsansätze zu Themen entwickelt, die uns ganz konkret vor Ort betreffen. Partizipation ist vor allem eine Haltung, die gemeinsam definiert und entwickelt werden muss. Partizipation ist nicht nur die Möglichkeit, Entscheidungen mitzutreffen, sondern auch Verantwortung zu übernehmen. Mit der Nutzung der Beteiligungsplattform „Beteiligung NRW“ steht der Stadt Beckum ein kostenloses Tool zur Verfügung, das mit unterschiedlichen Verfahren Bürgerkommunikation ermöglicht. Je nach Beteiligungsformat kann die Beteiligung ohne große Barrieren, das heißt auch ohne Anmeldung, durchgeführt werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt über die Plattform mit Zugang über die städtische Homepage.

Anhand von unterschiedlichsten Methoden kann Beteiligung erfolgen:

- Bürgerbefragungen (analog und digital),
- Nutzung der Beteiligungsplattform Beteiligung NRW,
- Zukunftswerkstatt,
- Ideenwettbewerb,
- Hackathon,
- aktivierende Befragungen,
- offene Workshops zu Beteiligung,
- Mitmachaktionen
- et cetera.

3.2 Verwaltung und Stadtmanagement: bürgernah und nachvollziehbar

In einer modernen Stadtverwaltung richten sich die Leistungen nach der Nachfrage der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Leistungen müssen verständlich, einfach und nachvollziehbar sein. Die Darstellung sollte möglichst barrierearm sein. Die digitale Verwaltung sollte das Fundament sein für eine effiziente und transparente Arbeitsweise. Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen soll zu mehr Bürgerfreundlichkeit führen.

Bei der Bestandsanalyse der Smart City-Projekte zeigt sich dieses Handlungsfeld sehr ausgeprägt in der Umsetzung. Optimiert wurden bereits u.a. hausinternen Prozesse wie z.B. das Bewerbermanagement mit dem Portal von Interamt, die Einführung des Dokumentenmanagementsystems und der digitalen Bauakte. Die Online-Dienste der Stadt Beckum werden kontinuierlich erweitert. So lassen sich Dokumente bequem und unkompliziert von Zuhause aus bestellen und auch direkt bezahlen, dank PnPayment Anwendungen. Behördengänge können so auf Wunsch umgangen werden und bieten so flexible Beantragungsmöglichkeiten. In 2023 konnte das Ideen- und Beschwerdemanagement auf „Meldoo“ umgestellt werden. Dieses ermöglicht sowohl den Meldenden als auch den Bearbeitenden ein intuitives Bedienverfahren.

Das Gartenwasser kann ab 2024 online gemeldet werden. In Planung ist ein „Bürgerkoffer“ mit Fingerabdruckscanner, der dann im Sinne von Kundenorientierung auch bei Außenterminen genutzt werden kann. Zukünftig kann der ganze „Vorgang Personalausweisbeantragung“ im Bürgerbüro erledigt werden, inklusive Foto. Auf Wunsch wird

der Ausweis dann direkt nach Hause zugestellt. Auch im Bereich Gewerbe gab es 2023 eine deutliche Erleichterung. Der ganze Vorgang von An- bis Abmeldung erfolgt digital. Die städtische Homepage wurde grundlegend überarbeitet und ist seit September 2023 deutlich funktionaler und barriereärmer. So unterstützen die Vorlesefunktion, ein Gebärde-Avatar, die Übersetzungsfunktion, aber auch Texte in leichter Sprache die Nutzbarkeit für alle Zielgruppen.

- Welchen Service bieten wir unseren Bürgerinnen und Bürgern, um sowohl digitales Rathaus, als auch persönliche Anlaufstelle zu sein?
- Wie optimieren wir unsere Prozesse?

Konzepte zum Weiterlesen:

- Verwaltungsdigitalisierungsstrategie der Stadt Beckum⁹

3.3 Mobilität und Infrastruktur: Vernetzt und intelligent

Die Infrastruktur ist das Kernstück unserer Stadt. Die Infrastruktur kann durch Ideen einer Smart City vernetzt und intelligent genutzt werden. Mithilfe von Sensoren lassen sich Prozesse effektiver gestalten. Mobilität ist das Thema der nächsten Jahre. Die Mobilität sollte in allen Bereichen gut funktionieren. Durch die geplante Reaktivierung der WLE-Strecke ergeben sich neue Chancen für die Stadt Beckum. Durch erste Versuche der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum mit der LoRaWAN Funktechnologie wurden Möglichkeiten aufgezeigt, welches Potential LoRaWAN bietet. Mit aktuell 2 Gateways in Beckum und Neubeckum können Pilotprojekte umgesetzt werden. Ab 2024 soll mit einer App das Bezahlen der Parktickets vereinfacht werden. Die erste Veloroute geht 2024 in den nächsten Bauabschnitt. So entsteht sukzessive eine attraktive und sichere Verbindung zwischen Beckum und Neubeckum mit dem Fahrrad und somit Anschluss an den Zugverkehr. Mit der Ausweitung von WIFI-Möglichkeiten im öffentlichen Raum wird die Infrastruktur stetig verbessert. Mit einer eigenen Tankstelle an den Städtischen Betrieben Beckum zeigt die Stadt Beckum sich für etwaige Krisen gewappnet.

- Wie soll der Verkehr in Beckum gestaltet werden?
- Gibt es Angebote für Menschen, die nicht selbstständig mobil sind?
- Wie kann die Infrastruktur besser genutzt werden?
- Wo kann Sensorik uns helfen, unsere Infrastruktur besser zu schützen, zum Beispiel bei Starkregen?
- Welche Chancen bieten uns Sensorik und Daten in der Vereinfachung unseres Lebens?
- Welche Formen der Mobilität nutzen wir?
- Wie wollen wir uns in Zukunft bewegen?

⁹ <https://www.beckum.de/rathaus-service/top-themen/be-smart-digitalisierung/2022-09-26-digitalisierungsstrategie-stadt-beckum-gesamtstrategieentwurf-aktuell.pdf?cid=5tm>

- Was gibt es für alternative Fortbewegungsmöglichkeiten zum Auto?

Konzepte zum Weiterlesen:

- Verkehrsentwicklungsplan¹⁰
- Radverkehrskonzept¹¹

3.4 Arbeiten und Wohnen: Lebenswert und innovativ

In einer lebenswerten Stadt will man wohnen und arbeiten. Urbane Räume stehen allen zur Verfügung und werden lebendig gestaltet. Ressourcenschonende Planung steht im Vordergrund, vorhandene Flächen sollen intelligent genutzt werden. Maßgeblich für die Stadtplanung ist immer die intelligente Flächen- und Raumnutzung, das bedeutet die Mehrfachnutzung von Flächen.

Mit dem in Planung befindlichen Wohngebiet „An der Steinbruchallee“ wird ein vielfältiges attraktives Wohnumfeld mit eigener Identität für verschiedene Wohnformen und Zielgruppen geschaffen. Nachhaltig mit ökologischer, ökonomischer und sozialer Qualität bietet die Fläche einen attraktiven Raum mit hoher Aufenthaltsqualität für Freizeit, Erholung und Kommunikation.

Durch gezielte Maßnahmen des Innenstadtmanagements werden die Innenstädte von Beckum und Neubeckum gemeinsam mit den Gewerbevereinen und weiteren Interessierten belebt, um Aufenthaltsqualität zu schaffen. In Neubeckum verschönern z.B. die Stadtmöbel das Stadtbild.

- Wie werden wir in den nächsten Jahren wohnen und leben?
- Wie können Menschen mit geringem Einkommen angemessen wohnen?
- Wie wird der Standort Beckum gestärkt, und wie kann die Attraktivität noch gesteigert werden?
- Was sind die Perspektiven von Unternehmen?
- Wie sieht das moderne Arbeiten in der Zukunft aus?
- Wie werden wir in den nächsten Jahren wohnen und leben?
- Wie findet Versorgung im ländlichen Raum statt?
- Wie können Menschen mit geringem Einkommen angemessen wohnen?
- Wie wird der Standort Beckum gestärkt und die Attraktivität noch gesteigert werden?
- Wie bleiben unsere Innenstädte attraktive Aufenthaltsorte?

Konzepte zum Weiterlesen:

- Wirtschaftsförderungsstrategie

¹⁰ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/verkehrsentwicklungsplan-2030/>

¹¹ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/radverkehrskonzept/>

- Wohnbedarfsanalyse¹²
- ISEK Beckum¹³
- ISEK Neubeckum¹⁴
- DIEK Roland¹⁵
- DIEK Vellern¹⁶
- Einzelhandelskonzept¹⁷
- Aufgabenplan Innenstadtmanagement

3.5 Energie und Umwelt: Nachhaltig und widerstandsfähig

Das Thema Energie und Umwelt erlangt immer höhere Bedeutung. Mit steigenden Energiekosten und den Auswirkungen des Klimawandels ist es umso wichtiger, die Planungen an die Gegebenheiten anzupassen. Nicht nur zu reagieren, sondern vorausschauend zu planen. Mit Anpassungen an das Klima ist immer eine Steigerung der Lebensqualität verbunden. Auch hier kann Sensorik eine gute Unterstützung im Bereich der vorausschauenden Planung sein.

Die Stadt Beckum nutzt E-Mobilität im eigenen Fuhrpark, soweit es möglich ist. Der Neubau der Feuerwache in Neubeckum wird tagsüber energieautark sein. Bei den geplanten Neubauten der Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum und der Sonnenschule wird ebenfalls Wert auf einen hohen Standard in Bezug auf Klimaschutz und erneuerbare Energien gelegt. Die Nutzung von erneuerbaren Energien in Form von Fotovoltaik-Anlagen ist bei Neubauten und Gewerbe mittlerweile vorgeschrieben, um so vorhandene Ressourcen zu nutzen. In Vellern wird das geplante Neubaugebiet „Kirchfeld“ voraussichtlich mit kalter Nahwärme anhand von Erdkollektoren durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG angeschlossen. Im Rahmen des Klimaschutzes setzt die Stadt Beckum auf klimaresiliente Bepflanzung. Die Straßenbeleuchtung wird auf LED umgerüstet. Die Städtischen Betriebe Beckum und der Städtische Abwasserbetrieb Beckum setzen auf Unabhängigkeit in der Energieversorgung durch die Nutzung von Hackschnitzeln und ein neues Blockheizkraftwerk an der Kläranlage in Neubeckum ab 2024. So können 50 Prozent des Stromverbrauchs durch eigene Produktion erfolgen.

¹² [Wohnbedarfsanalyse | Stadt Beckum](#)

¹³ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/integriertes-handlungs-und-massnahmenkonzept-innenstadt-beckum/>

¹⁴ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/isek-neubeckum/>

¹⁵ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/dorffinnenentwicklungskonzept-fuer-roland/>

¹⁶ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/dorffinnenentwicklungskonzept-fuer-vellern/>

¹⁷ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/einzelhandelskonzeptes/>

- Wie können wir uns vor den Klimafolgenanpassungsfolgen schützen?
- Wie können wir alternative Energiequellen nutzen und Ressourcen gezielt einsetzen und sparen?
- Welche Energiequellen nutzen wir?
- Wie kann der Klimaschutz vor Ort vorangetrieben werden?
- Wie können wir die Nachhaltigkeitsziele umsetzen?

Konzepte zum Weiterlesen:

- Masterplan 100 % Klimabewusst Klimaschutz¹⁸

3.6 Freizeit, Kultur und Sport: Vielfältig und lebenswert

In Beckum soll man sich wohlfühlen dürfen. Nur dann entwickelt man eine Identität für seinen Lebensort und ist bereit sich einzubringen. Um das zu erreichen, braucht eine Stadt ein abwechslungsreiches und vor allem niederschwelliges Angebot in der Freizeitgestaltung. Sport und Kultur bereichern das Leben und steigern die Lebensqualität. Qualitative Angebote sollen für alle Menschen erreichbar sein.

Mit der Einführung des Web-Shops in den Schwimmbädern der Stadt Beckum lassen sich digital Tickets kaufen, aber auch Kurse buchen. Der Kartenverkauf für Kulturveranstaltungen kann bequem vom Handy erfolgen. Die VHS entwickelt ein neues Konzept „Junge VHS“, um so neue Zielgruppen anzusprechen. Unter anderem mit der Pumptrack-Anlage in Neubeckum, der Calisthenics-Anlage in Roland, dem Basketballfeld am Kinder- und Jugendtreff Altes E-Werk oder dem neuen Fitnessparcours am Höxberg setzt die Stadt Beckum auf offene und zugängliche Freizeitangebote für alle. Der neu gestaltete Westteich erhöht die Aufenthaltsqualität im Westpark. Mit der Lauschtour und einer geplanten VR-Kinder-App zur Erkundung der Stadt lässt sich Stadtgeschichte modern erleben. 2 große Projekte befinden sich in Planung. Der Komplex Stadtbücherei/Freizeithaus Neubeckum soll dank des ISEK Neubeckum zu einem einladenden offenen Ort zum Lesen, Lernen, Begegnen, Spielen und Wohlfühlen für alle Generationen in Neubeckum weiterentwickelt werden. Es entstehen sogenannte Maker Spaces. Hier kann zum Beispiel mittels 3D-Druckern, LEGO-Robotik oder speziellen Computerangeboten experimentiert, geforscht und gelernt werden. Der weitere Ort der Begegnung ist der neue generationsübergreifende Kulturort der Stadt Beckum. Unter einem Dach soll in dem Gebäudeensemble Stadtmuseum und Markt 2 ein Ort der Kunst, Kultur, Freizeit und des Miteinanders geschaffen werden, in dem das Stadtmuseum, Sonderausstellungsflächen, Tourist-Information, Stadtmarketing und Kulturbüro ihren Standort haben werden.

- Wie können diese Angebote allen bekanntgemacht werden?
- Wie bauen wir Hemmschwellen ab?
- Wie sind Freizeitangebote für alle erreichbar und zugänglich?

¹⁸ <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/umwelt-klimaschutz/klimabewusst/>

3.7 Gesellschaft: Sozial und gemeinschaftlich

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich in Beckum willkommen fühlen. Gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten werden geschaffen.

An Schulen finden Demokratieprojekte statt. Außerschulische Bildungspartnerschaften werden ausgebaut. Der Fachbereich Jugend und Soziales stärkt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten die Teilhabe aller Menschen. Mit der gezielten Auseinandersetzung von gesellschaftlich aktuellen Themen, wie Einsamkeit, Altersarmut und Wohnen wird versucht, Hilfestellungen in prekären Situationen zu bieten und die gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Die Ehrenamtsplattform unterstützt ab 2024 die Vereine bei der Suche nach neuen Ehrenamtlichen. Die Stadt Beckum honoriert das Ehrenamt mit der Ehrenamtskarte, die seit 2022 auch digital beantragt werden kann. Zielgruppen werden zu konkreten Themen beteiligt. Beispielhaft zu nennen sind die geplante Befragung zur Zufriedenheit mit der Spielplatzsituation und die Beteiligung beim Jugendförderplan und der Altenplanung.

Über den Social-Media-Kanal der Stadt Beckum informiert die Stadt Beckum niederschwellig über Aktuelles aus dem Rathaus.

- Wie können wir als Familie hier leben?
- Wie schaffen wir es, dass wir uns vor Ort sicher fühlen?
- Wie fördern wir ein Miteinander der Vielfalt?
- Wie integrieren wir die Menschen vor Ort?
- Wo findet eine Begegnung der Generationen statt?
- Wie entwickelt sich das Leben vor Ort?
- Wie leben wir im Alter?
- Wie können wir voneinander lernen?
- Wie sieht das Vereinsleben in Zukunft aus?

Konzepte zum Weiterlesen:

- Kinder und Jugendförderplan¹⁹
- Beckumer Integrationsmanagement²⁰
- Gleichstellungsplan²¹
- Inklusionsplan²²
- Beckumer Altenplanung (aktuell in Erarbeitung)

¹⁹ <https://www.beckum.de/lernen-miteinander/jugendarbeit/kinder-und-jugendfoerderung/kinder-und-jugendfoerderplan-der-stadt-beckum-2023-2025.pdf?cid=3dw>

²⁰ <https://www.beckum.de/lernen-miteinander/zusammenleben/zuwanderung-integration/integrationskonzept-2023.pdf?cid=8o7>

²¹ <https://www.beckum.de/rathaus-service/verwaltung/gleichstellung/gleichstellungsplan-2019-2023-nach-ratsabschluss.pdf?cid=3jt>

²² <https://www.beckum.de/lernen-miteinander/zusammenleben/barrierefreies-beckum-inklusion/beschlossene-fassung-der-fortschreibung.pdf?cid=4dy>

3.8 Digitale Kultur: inklusiv und innovativ

Die Digitalisierung hält in allen Lebensbereichen Einzug. Hier gilt es, bestehende Ängste und Vorbehalte abzubauen. Die Technik soll die Menschen nicht abschneiden, sondern vielmehr mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Es ist unser Auftrag, Angebote zu machen, um Hemmungen abzubauen und alle Menschen mitzunehmen. Das bezieht sich sowohl auf analoge als auch auf digitale Angebote.

Die VHS setzt auf zusätzliche digitale Angebote mit attraktiven Vorträgen unter dem Titel „Wissen live“. Gezielte Bildungsangebote, vor allem von Vereinen und Trägerinnen und Trägern bieten einen einfachen Einstieg in die Nutzung von digitalen Angeboten. Mit Handy- oder Techniksprechstunde gibt es ein offenes und kostenloses Angebot für Ratsuchende. In diversen Kursen lässt sich der Umgang mit Smartphone, Tablet und Co erlernen.

- Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Digitalisierung in allen Lebensbereichen?
- Wo kann Digitalisierung uns bei der gesellschaftlichen Teilhabe aller Zielgruppen helfen?

4 Erarbeitung einer Smart City Strategie

4.1 Aktueller Stand

Der vorliegende Entwurf ist der Auftakt zur Smart City-Strategie aus der Perspektive der Stadtverwaltung. Im weiteren Prozess soll dieses Papier um die Perspektiven der Stadtgesellschaft ergänzt werden. Gerade die Projekte von Vereinen, Initiativen, Unternehmen und Einzelpersonen bereichern das Leben vor Ort und sollen „Be smart“ im Sinne des Slogans „Menschen verbinden – Beckum gestalten“ zu einem dynamischen Prozess machen. Im Endergebnis soll eine gemeinsame Strategie entstehen, die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt wird.

4.2 Beteiligung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit

Mithilfe der oben erwähnten Leitvisionen soll der Gedanke von Smart City und deren ethischen Werten Bedeutung für das Verwaltungshandeln der Stadtverwaltung erlangen.

Die Politik als gewählte Vertretungen der Bürgerinnen und Bürger aus Beckum wird im Rahmen der Ausschüsse informiert und beteiligt. Eine Teilnahme an öffentlichen Bürgerbeteiligungsformaten ist erwünscht und begrüßenswert.

Die Öffentlichkeit wird in Form von Umfragen, Dialogen, Ideenwerkstätten und weiteren Formaten beteiligt. Je nach Handlungsfeld und Zielgruppe werden geeignete Methoden der Bürgerbeteiligung ausgewählt und begleitet.

Die Fachabteilungen werden sowohl die Projekte, als auch die Beteiligungsformate inhaltlich leiten. Das Smart City-Management wird beratend unterstützen und im Rahmen der Netzwerkarbeit für Verknüpfungen sorgen.

4.3 Verortung gegenüber anderen Strategieprozessen

Die Ressourcen sind knapp – sowohl finanziell als auch personell. Um die begrenzten Ressourcen zielgerichtet und effektiv einzusetzen, bedarf es des gemeinsamen Austausches und der Verzahnung der Prozesse. „Be smart“ ist die Chance ein Bewusstsein zu entwickeln Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Die daraus resultierenden Synergieeffekte haben Auswirkungen auf alle Prozesse.

4.4 Aussicht

Die Liste der bisherigen Smart City-Projekte wird ergänzt durch die Projekte der Stadtgesellschaft. Infolgedessen entsteht eine Landkarte mit Projekten und deren Stakeholdern. Diese zeigt die Vielfältigkeit und das Potenzial von Beckum. Eine Ebene des konstanten Austauschs soll geschaffen werden. Zukünftiger Fokus des Smart City-Projektmanagements liegt auf der oben beschriebenen Beteiligung, der Vernetzung und der Zielgruppenansprache.

4.5 Kommunikation und Vernetzung

Die Kernaussage einer Smart City ist das Verbinden von Bestehendem mit konstruktiven Innovationen. Der Schlüssel liegt in der Vernetzung und Kommunikation, sodass die gemeinsame Smart City-Strategie nicht nur ein Stadtentwicklungskonzept sein wird, sondern vielmehr der Aufruf zur Vernetzung. Angesprochen sind hier im Folgenden:



Abbildung 3 – Externe Akteurinnen und Akteure, Digitale Stadt gestalten

Aus diesem Grund ist der vorliegende Bericht der Auftakt, um im weiteren Verlauf die Säulen Politik und Stadtgesellschaft einzubinden.

Das Logo Smart City Beckum „Wir sind dabei“ steht allen zur Verfügung und alle Aktiven sind eingeladen das Logo für eigene Veranstaltungen, Projekte und Innovationen zu nutzen um so eine lokale „Marke“ für eine lebenswerte Stadt Beckum zu etablieren.



Abbildung 4 – Mit Mach Logo Be smart